WILLKOMMENS-HANDBUCH

أهْلاً وَسَهْل

Welcome!

Mirë se erdhët!

Thành Tâm Đón Chào!

Sdečně vás vítáme!

Bienvenue!

Dobrodošli!

Soo dhawaada

Latscho diwes sintiwale e romale!

Karibuni!

Добродошао!

خوش آمدید

Witamy!

欢迎

Şima xêr amêy

N‘dalu!

Добро дошли!

Добро пожаловать!

Hun bixêr hatin

Hoş geldiniz!

Bine ati venit!

FREEDOMUS

Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

INHALTSVERZEICHNIS

Willkommen 5
Asylverfahren 7
Wohnen in Berlin 63
Konto eröffnen 71
Unterwegs in Berlin 75
Deutsch lernen 79
Arbeiten in Deutschland 87
Medizinische Versorgung und Impfungen..... 93
Schule und Kindergarten..... 103

LIST OF CONTENTS

Welcome 5
Asylum – Procedure, interview, Dublin III 7
Living in Berlin 63
Opening a bank account 71
Getting around 75
Learning German 79
Working in Germany 87
Medical consultation 93
School and kindergarten 103

أهلا و سهلا 5
اجرائات اللجوء 7
السكن 63
فتح حساب البنك 71
التنقل في برلين 75
تعلم الألمانية 79
العمل في ألمانيا 87
الاستشارات الطبية 93
المدرسة و رياض الأطفال 103

СОДЕРЖАНИЕ

Добро пожаловать 5
Процедура предоставления политического убежища 7
Проживание в Берлине 63
Открытие счета в банке 71
Передвижение по Берлину 75
Изучение немецкого языка 79
Работа в Германии 87
Медицинское обслуживание и прививки 93
Школа и детский сад 103

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

WILLKOMMEN!

Wir möchten Sie als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für Flüchtlinge in Berlin sehr herzlich willkommen heißen. Wir wissen, dass viele von Ihnen eine sehr schwere Zeit hinter sich haben - in Ihrem Heimatland und auf Ihrem Weg nach Deutschland. Viele von Ihnen machen sich Sorgen um Familie und Freunde. Wir wünschen Ihnen, dass Sie hier in Berlin jetzt Sicherheit und Ruhe finden und Kontakt zur deutschen Bevölkerung und Kultur aufbauen. Wir wünschen Ihnen auch, dass Sie die Möglichkeit bekommen, sich zu integrieren und zu arbeiten – wissen aber, dass diese Chance längst nicht für jede(n) besteht.

Wir ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer von FREEDOMUS kennen die Arbeit mit Ihnen als Asylsuchende unter anderem durch unser Wirken im Elisabethhaus in Berlin Mitte, wo wir Zeit in unserer Freizeit verbringen bzw. verbracht haben. Das Willkommens-Handbuch, was Sie hier bekommen, soll Ihnen Orientierung in Ihren ersten Tagen und Wochen in Berlin geben und viele Fragen, vor denen Sie jetzt stehen, beantworten.

Beispiele von Fragen, die dies Handbuch beantwortet, sind:

- Wie sind die Schritte des Asylverfahrens und was müssen Sie beachten?
- Wie können Sie sich auf die Anhörung beim „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) vorbereiten und wo finden Sie Beratung?
- Wofür ist das „Landesamt für Gesundheit und Soziales“ zuständig (LaGeSo) und was passiert bei den Terminen dort?
- Was ist die Aufgabe der „Ausländerbehörde“ (LaBo)? Was erwartet Sie dort?
- Wie können Sie schnell Deutsch lernen?
- Wann und wie können Sie möglicherweise eine geeignete Arbeit finden? Wie bereiten Sie sich konkret darauf vor?
- Wie und wo können Ihre Kinder zur Schule oder zum Kindergarten gehen?
- Wann und wie können Sie möglicherweise Familienangehörige nach Deutschland nachholen?
- Was passiert, wenn Sie eine Einrichtung verlassen müssen?

Wir haben uns bemüht, Ihre Fragen umfassend zu beantworten. Nehmen Sie sich Zeit, die einzelnen Informationen zu lesen und bei Unklarheiten nachzufragen. In Ihren Unterkünften liegen die Informationen auch vor, so dass Sie sich jederzeit auf das Handbuch beziehen können. Gerne vermitteln wir auch weitere Informationen, Ansprechpartner oder Beratungen – kommen Sie auf uns zu.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Als Verein FREEDOMUS organisieren wir zudem wöchentlich ein Flüchtlingscafé zum Kennenlernen und Deutschsprechen wie auch kreative, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, die Teilnahme an Konzerten, Theaterbesuchen und Ähnliches. So können Sie das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Leben in Deutschland kennen lernen. Aktuelles finden Sie auf unserer Webseite.

Dann: Die Regelungen und Informationen zu manchen Themen verändern sich von Zeit zu Zeit – fragen Sie uns ab und zu nach den neuesten Versionen.

UND: Sollten Sie Anregungen haben für dieses Willkommens-Handbuch, wenden Sie sich bitte an uns. Es lebt auch davon, dass es von Ihnen aktualisiert wird. Danke vorab.

Sie sind uns willkommen und wir freuen uns, dass Sie da sind! Wir freuen uns aufs Kennenlernen.

Das FREEDOMUS Team

FREEDOMUS e.V.
Leipziger Straße 58
10117 Berlin

Telefon/WhatsApp: 0162-9882764 (Ulrike Meier)
Mail: wordpress@freedomus.berlin
www.freedomus.berlin
https://www.facebook.com/freedomus.berlin

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

ASYLVERFAHREN

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Das Asylverfahren in Kurzübersicht

Diese Zusammenfassung soll Ihnen als Neuankömmling eine schnelle Übersicht des Prozesses geben, der Sie hier als Asylbewerberin und Asylbewerber erwartet. Wir haben ihn daher sehr einfach dargestellt. Die weiteren Unterlagen in diesem Kapitel geben etwas mehr Detail.
Wichtig sind zwei Dinge: Bitte lesen Sie ALLE Unterlagen, die Sie von Ämtern hier erhalten, sehr gründlich. Wenn Sie Fragen haben, stellen Sie sicher, dass man Sie Ihnen erläutert. UND: Überlegen Sie gut und beraten Sie sich, wann und ob Sie einen Anwalt brauchen.

Schritt 1 - Ihre Ankunft in Deutschland

- Sie werden bei einer Polizeidienststelle oder so vorstellig.
- Sie werden mit Ihren Personaldaten und Ihrem Herkunftsland registriert.
- Sie werden einem der 16 Bundesländer in Deutschland zugewiesen.
- Sie bekommen die **B**escheinigung **ü**ber **M**eldung als **A**sylsuchender, die BÜMA. Bitte haben Sie diese IMMER bei sich.

Schritt 2 - Wenige Tage nach Ihrer Ankunft in Deutschland

- Sie ziehen in eine Erstaufnahmeeinrichtung ein. Manchmal bedeutet dies, dass Sie per Zug oder Bus dorthin reisen müssen, da es in einem anderen Teil Deutschlands ist.
- Sie melden sich bei der Meldebehörde an *(Anmeldung bei der Meldebehörde)*, da Sie nun in Berlin wohnhaft sind. Dies muss sofort nach Ihrer Ankunft erfolgen. Fragen Sie bei Ihrer Einrichtung nach, wo Sie hin müssen (Formular liegt bei). Bitte führen Sie diese Anmeldung IMMER bei sich.

Schritt 3 - Wenige Tage nach Ihrem Zuzug in eine Berliner Erstaufnahmeeinrichtung[1]

- Sie gehen zur lokalen Ausländerbehörde, dem ZAA oder Zentralen Ausländeramt, oder LaBo wie es in Berlin heißt.
- Dort wird eine Akte zu Ihrer Person angelegt, dies mit einem Foto. Ein Arzt untersucht Sie.
- Sie bekommen einen Termin für Ihre Antragstellung auf Asyl bei der Außenstelle des BAMF. BAMF steht für Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das BAMF ist das Amt, das über Ihren Antrag auf Asyl entscheidet.

Schritt 4 - Innerhalb der ersten 3 Wochen in Berlin

- Sie haben Ihren ersten Termin bei der Berliner Stelle vom BAMF ("Außenstelle BAMF"):
    - Sie machen einen Fingerabdruck, man nimmt Ihre genauen Maße, man fragt Sie nach Ihrem Reiseweg. So können Sie zum Beispiel über ein Land der europäischen Union (EU) gekommen sein, wo Sie bereits mit Fingerabdruck registriert sind. Dann sind Sie ein so genannter Dublin-Fall.
    - Sie stellen hier Ihren formalen Antrag auf Asyl und erhalten die Aufenthaltsgestattung, bei Vielen als "Ausweis" bekannt.

[1] Teils auch nach mehreren Stationen wg. überfüllter Einrichtungen

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

- *GANZ WICHTIG*: Bitte prüfen Sie die Adresse auf der Aufenthaltsgestattung /Ausweis, da Sie immer erreichbar sein müssen. Nehmen Sie auch Information zu gratis Beratungsstellen mit, zu denen Sie in den nächsten Tagen hingehen können.

- **Ihr Status**: Sie sind nun Asylbewerberin bzw. Asylbewerber und haben somit die **ersten drei Monate** kein Recht auf Arbeit. Sie haben Residenzpflicht, d.h. Sie dürfen Berlin[2] nicht verlassen. Sie haben zunächst keine Möglichkeit, eine Wohnung zu mieten. Deutsch können Sie lernen allerdings müssen Sie sich selber um Unterricht kümmern und diesen auch selber bezahlen (siehe auch Kapitel Deutsch lernen). Kinder zwischen 6 und 15 Jahren haben ein Recht, sofort nach Ankunft zu einer Schule zu gehen ("Schulpflicht"). Auch können kleinere Kinder in den Kindergarten gehen. Bitte wenden Sie sich an die Beratung in Ihrer Einrichtung. FREEDOMUS berät Sie auch gerne.
- Meist wohnen Sie 3 Monate, teils aber auch länger, in der Erstaufnahmeeinrichtung, in der Sie morgens, mittags und abends Essen bekommen. Dann erfolgt ein Wechsel innerhalb Berlins in eine Gemeinschaftsunterkunft oder privaten Wohnraum. Das LaGeSo (siehe unten) weist dies zu.
- Sie warten auf eine Einladung zur Anhörung beim BAMF.

Schritte zwischendrin - was ist monatlich zu tun?

- Sie haben (meist) monatliche Termine beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo oder "Sozial"). Dort bekommen Sie Taschengeld (ca. €140/Monat bei Vollverpflegung in Ihrer Ersteinrichtung), grüne Scheine für den Krankheitsfall, Zuweisung von Wohnraum, etc.
- Leider müssen Sie sehr früh morgens dort hin, weil die Schlangen sehr lang sind. Nehmen Sie genug zu trinken und zu essen mit.

Schritt 5 - innerhalb der ersten 2 bis 3 Monate in Berlin

- Per Post erhalten Sie eine Einladung zur Anhörung beim der Außenstelle des BAMF in Berlin. Meist kommt diese Einladung mit ca. 2 Wochen Vorlauf, manchmal bleiben Ihnen zur Vorbereitung nur wenige Tage.
- Bitte nutzen Sie den Fragenkatalog in diesem Kapitel (25 Fragen Reiseweg) zur Vorbereitung. Man wird Sie zu Ihrem Reiseweg, den Gründen Ihrer Flucht befragen und Sie bitten, relevante Unterlagen vorzulegen.
- Es wird Ihnen ein Dolmetscher gestellt, bitte versuchen Sie zu beurteilen, ob Sie Vertrauen zu ihm haben können. Auch können Sie weitere Berater hinzuziehen, so einen Vertreter des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) oder einen Traumaberater.
- Am Schluss wird ein Protokoll verlesen, was noch korrigiert werden kann.

Schritt 6 - zw. 3. und 7. Monat[3]

- Sie erhalten einen Brief, den so genannten "Bescheid" des Amtes und somit die Entscheidung zu Ihrem Asylantrag. Nun gibt es zwei Optionen:

[2] Brandenburg können Sie besuchen
[3] Je nach Land, Priorität und Arbeitsaufkommen der Behörde

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

1. OPTION 1 - Sie haben nur in Deutschland Antrag auf Asyl gestellt

   JA - Sie dürfen bleiben - Bleiberecht in Deutschland > Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis

   - Sie haben Flüchtlingsschutz und können 3 Jahre bleiben. Danach wird noch einmal geprüft, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.
   - Sie bekommen Asyl und können in Deutschland bleiben.
   - Sie bekommen so genannten subsidiären Schutz, was heißt, dass Sie keine Anerkennung als Flüchtling bekommen aber aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht zurück gesandt werden können und daher bleiben dürfen.

   NEIN - Sie dürfen nicht bleiben und bekommen kein Bleiberecht in Deutschland

   - Sie müssen Deutschland verlassen bzw.
   - Sie können Klage gegen die Entscheidung mit einem Anwalt erheben. BITTE bedenken Sie hierbei die möglichen Kosten und erkundigen Sie sich, was die Wahrscheinlichkeit ist, dass Ihnen ein Anwalt wirklich helfen kann.

2. OPTION 2 - Sie sind über ein anderes EU-Land eingereist und dort auch mit Fingerabdruck registriert worden ("Dublin Fall")
   - Ihr Verfahren wird direkt nach Ihrer Anhörung (siehe Schritt 5) an das andere EU-Land überwiesen. Der Zeitraum von Ihrem Asylantrag in Deutschland bis zu einer möglichen Entscheidung, dass Sie zurück müssen in das andere EU-Land beträgt maximal 6 Monate.

   Ja / Das andere EU-Land nimmt Sie zurück

   - Sie werden in das EU-Land abgeschoben.
   - Eine Überprüfung dieser Entscheidung und ein Aufschub (also Verzögerung) sind nur durch eine Klage vor einem deutschen Verwaltungsgericht möglich. Hierfür brauchen Sie unbedingt einen deutschen Rechtsanwalt. Dieser kann auch beurteilen, ob Sie Chancen haben oder nicht.

   Nein / Das andere EU-Land meldet sich nicht oder lehnt Ihre Rückkehr in das Land ab

   - Deutschland wird für Ihr Verfahren zuständig, wenn keinerlei Reaktion des anderen EU-Landes innerhalb von 6 Monaten seit Ihrer Antragstellung in Deutschland erfolgt ist.
   - So wird Ihr Verfahren nun "normal" in Deutschland laufen (siehe Option 1 oben).

Weitere Schritte können auf Wunsch persönlich durch Helfer von FREEDOMUS vorgestellt werden. Gerne vermitteln wir Ihnen auch gute Beratungsstellen in Ihrer Muttersprache und/oder erfahrene Anwälte für Aufenthaltsrecht.

Stand Juni 2015

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

13

Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Asylantragstellung - Entscheidung - Folgen der Entscheidung

Erstverteilung und Unterbringung

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) gestellt werden.

Äußert ein Schutzsuchender[1] das Anliegen, einen Asylantrag zu stellen, wird er an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes verwiesen. Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage der Herkunftsländerzuständigkeit und eines Quotensystems („Königsteiner Schlüssels“)[2], der eine Verteilung auf alle Bundesländer vorsieht.

Nachdem das zuständige Bundesland ermittelt ist, meldet sich der Schutzsuchende bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Die Aufnahmeeinrichtung kümmert sich um seine Unterbringung, versorgt ihn und informiert die nächstgelegene Außenstelle des Bundesamts.

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht im anschließenden Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend mit den beteiligten Behörden auf Landesebene: der Ausländerbehörde und anderen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände, oder Kirchen. Unter anderem wird im „Clearingverfahren“ entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird.

---

1 Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden in der Regel die männliche Form der Formulierung gewählt. Gemeint sind Angehörige beider Geschlechter.

2 Der Königsteiner Schlüssel berücksichtigt Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Bundesländer und wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt.

Asylantrag

In der Regel muss der Asylbewerber seinen Antrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts stellen. Zu diesem Termin lädt das Bundesamt einen Sprachmittler ein. Während der Antragstellung wird der Asylbewerber über seine Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt, diese wichtigen Informationen werden ihm in seiner Sprache schriftlich ausgehändigt.

Das Bundesamt legt eine elektronische Akte an und erfasst die persönlichen Daten. Alle Asylantragsteller, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen (erkennungsdienstliche Behandlung). Die Maßnahmen geben Aufschluss darüber, ob sich der Asylbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt – eventuell unter anderem Namen – in Deutschland aufgehalten hat oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte.

Bei der Antragstellung wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Antragsteller immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der Polizei vorlegen.

Prüfungszuständigkeit des Bundesamts

Mit jedem Asylantrag wird auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) folgendes beantragt:

Internationaler Schutz
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG)

Flüchtlingsschutz
(§ 3 Abs. 1 AsylVfG)

Subsidiärer Schutz
(§ 4 Abs. 1 AsylVfG)

und

Asylberechtigung
(Art. 16a Abs. 1 GG)

Kommen die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, entscheidet das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Dublin-Verfahren

Seit 01.01.2014 ist die Dublin-Verordnung in dritter Fassung in Kraft. Sie ist eine weitere Fortschreibung des Dubliner Übereinkommens aus dem Jahr 1990.

Die Dublin-Verordnung regelt im Kern, dass jeder Asylantrag, der im „Dublin-Raum“ gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein geprüft wird.

Im „Dublin-Verfahren“ wird also festgestellt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Damit ist das Dublin-Verfahren ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrags stattfindet. Das Bundesamt informiert den Asylbewerber, dass ein Dublin-Verfahren geprüft wird und befragt ihn zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat sprechen.

Wenn der Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat, erstellt das Bundesamt einen Bescheid, in dem es die Überstellung in den Mitgliedstaat anordnet. Der Asylbewerber kann gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Für die Durchführung der Überstellung sind Ausländerbehörde und Bundespolizei zuständig, während das Bundesamt die Überstellung koordiniert.

Anhörung

Ist Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber von einem Mitarbeiter im Bundesamt – einem Entscheider – persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört.

Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Beteiligt sind der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler. Auf Wunsch kann der Asylbewerber einen Vertreter des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) an seiner Anhörung teilnehmen lassen. Weitere Personen können nur teilnehmen, wenn der Asylbewerber und das Bundesamt zustimmen.

Die Anhörung ist der wichtigste Termin des Antragstellers innerhalb seines Asylverfahrens. Während der Anhörung muss der Antragsteller selbst seine Fluchtgründe schildern, d. h. alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen (§ 25 AsylVfG). Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände schildern, die einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen.

Zu Beginn der Anhörung stellt der Entscheider auch Fragen zu den persönlichen Lebensumständen des Antragstellers. Der Asylbewerber ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, sofern er solche hat bzw. beschaffen kann. Wie lange eine Anhörung dauert, hängt maßgeblich vom individuellen Verfolgungsschicksal ab. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie der Niederschrift.

Sonderbeauftragte

Seit 1996 setzt das Bundesamt Sonderbeauftragte für

- unbegleitete Minderjährige,
- Folteropfer und Traumatisierte und
- geschlechtsspezifisch Verfolgte

ein. Seit 2012 gibt es auch Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel.

Diese Sonderbeauftragten sind Entscheider, die in speziellen Schulungen auf die Bedürfnisse dieser Personengruppen vorbereitet werden.

Schutzarten und Prüfungsreihenfolge

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 Abs. 1 AsylVfG

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse[3],
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe [4]

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

[3] Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

[4] Als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Die Verfolgung im o.g. Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.
Liegen Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 AsylVfG vor, es handelt sich beispielsweise um einen Kriegsverbrecher, ist der Antragsteller kein Flüchtling.

2. Anerkennung als Asylberechtigter Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG)

Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird,

wegen seiner

- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Zu einer Anerkennung als Asylberechtigter können Eingriffe führen, die dem Staat zurechenbar sind.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ bestimmt das AsylVfG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

3. Zuerkennung Subsidiären Schutzes § 4 Abs. 1 AsylVfG

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen

kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

Ein ernsthafter Schaden im o.g. Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylVfG vor, ist der Antragsteller von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

4. Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

oder

- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG)

Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamts.
Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Wird der Antragsteller nicht von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, erhält er zudem eine Übersetzung des Tenors und der Rechtsbehelfsbelehrung.

Für die Entscheidung über einen Asylantrag ist grundsätzlich das Einzelschicksal maßgebend.

Sind vor der Entscheidung weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich, kann der Entscheider Informationen über das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts erhalten, das u. a. eine umfangreiche Datenbank („MILo“)[5] bereitstellt.

Auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)[6] stellt zahlreiche Informationen zur Verfügung.

Zur Überprüfung von Dokumenten, Beweismitteln und Sachlagen können die Entscheider auf Folgendes zurückgreifen:

- Sprach- und Textanalysen,
- Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchungen (PTU),
- medizinische oder sonstige Gutachten,
- Ansprechpartner des Auswärtigen Amtes

und

- im Ausland eingesetztes Personal des Bundesamts.

---

[5] https://milo.bamf.de/milop/livelink.exe?func=llworkspace
[6] http://easo.europa.eu/

Entscheidungsmöglichkeiten und Folgen der Entscheidung

Beispielhafte Entscheidungsmöglichkeiten und deren aufenthaltsrechtlichen Folgen im nationalen Verfahren:

Entscheidung	Aufenthaltstitel und Dauer	Niederlassungserlaubnis
Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) **und evtl. zusätzlich Asylberechtigung** (Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	Niederlassungserlaubnis* ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt
ODER		
Zuerkennung Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr Verlängerung für zwei weitere Jahre möglich	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
ODER		
Feststellung zu Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden

* Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 9 AufenthaltG)

Liegen die Voraussetzungen für alle Schutzarten nicht vor, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung. Damit ist er verpflichtet, auszureisen.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Bundesamts kann der Asylbewerber klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

Stellt das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder die entsprechenden Teile des Bescheides auf und verpflichtet das Bundesamt zu einer positiven Entscheidung (Schutzgewährung).

Wird die Klage abgewiesen und die Ablehnung aller Schutzarten bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen.

Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde.

Ist eine Abschiebung nicht möglich, kann die Ausländerbehörde eine Duldung oder auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Besonderheiten

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte “Flughafenverfahren”.

Hier wird das Asylverfahren vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise - also noch im Transitbereich - durchgeführt, wenn die Person keine, ge- oder verfälschte Ausweispapiere mit sich führt oder aus einem sicheren Herkunftsstaat[7] kommt.

Wird der Asylantrag als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens.

Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht einlegen. Bei positiver Gerichtsentscheidung darf der Antragsteller ins Bundesgebiet einreisen, bei negativer Gerichtsentscheidung wird die Person abgeschoben.

[7] Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Ghana und Senegal

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg
info@bamf.bund.de
www.bamf.de
Tel. +49 911 943 - 0
Fax +49 911 943 - 1000

Stand
Juli 2014

Druck
Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Gestaltung
Jana Fischer, Zentraler Service | Publikationen, Veranstaltungsmanagement, Besucherdienst

Bildnachweis
iStock: Seite 4, 6
Miramedia GmbH Hamburg: Seite 7
Fotolia: Titel

Verfasser
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 4 | Grundlagen des Asylverfahrens, Sicherheit

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

21

*

Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Eine Begleitbroschüre zum Film

Kofinanziert vom
Europäischen Flüchtlingsfonds

22

Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Eine Begleitbroschüre zum Film

Jutta Seedorf

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014

Grußwort des Präsidenten

Wenn Flüchtlinge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asyl beantragen, dann haben sie oft eine Odyssee hinter sich, die gezeichnet ist von Strapazen, Entbehrungen, oft auch schmerzhaften, wenn nicht leidvollen Erlebnissen. Für uns als BAMF ist es daher wichtig, den Menschen, die über einen Asylantrag in Deutschland um Schutz bitten, in dieser Situation Informationen an die Hand zu geben, die sie umfassend und zugleich leicht verständlich auf die verschiedenen Stationen im Asylverfahren vorbereiten.

Mit diesem Ziel vor Augen haben wir den Film „Ablauf des Asylverfahrens“ entwickelt. Das Anliegen dieses Films ist es nicht, das gesamte Asylverfahren in seiner Komplexität abbilden und erläutern zu wollen. Der Film richtet sich in erster Linie an Flüchtlinge und die Behörden und Organisationen, welche ihre erste Anlaufstelle sind: die Außenstellen des BAMF, die Erstaufnahmeeinrichtungen, die Kommunalverwaltungen bzw. Ausländerbehörden sowie Beratungsstellen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände. Er soll ihnen als zusätzliche Unterstützung in Beratungsgesprächen dienen. Der Film möchte dabei den Menschen, die über einen Asylantrag um Schutz bitten, auch Vorbehalte vor Behörden und dem Verfahren nehmen. Deutschland ist ein Rechtsstaat, der den Schutz von Flüchtlingen vor Verfolgung verfassungsrechtlich verankert hat. Es ist uns daher ein Anliegen, dass jeder Asylbewerber einen respektvollen Umgang erfährt. Dazu gehört vor allem, dass Asylbewerber ihre Fluchtgründe in einer vertrauensvollen Atmosphäre vortragen können.

Der Film schildert die einzelnen Stationen im Asylverfahren: von der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung, dem Stellen des Asylantrags bis zum Warten auf den Bescheid des BAMF nach der Anhörung über die eigene Fluchtgeschichte. Der Film soll dabei ein realistisches und einfühlsames Bild zeichnen, das sowohl die bürokratischen Abläufe wie auch das menschliche Miteinander im

Asylverfahren zeigt. Der Film, so hoffe ich, kann in der täglichen Beratungsarbeit von großem Nutzen sein und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen und Unsicherheiten.

Danken möchte ich dem Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) für seine Kofinanzierung der Produktion durch die Firma MIRAMEDIA sowie dem UNHCR Nürnberg, dessen Anregungen in den Film mit eingeflossen sind. Ebenfalls danken möchte ich an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen in den Außenstellen des BAMF, in den Erstaufnahmeeinrichtungen, den Ausländerbehörden und den Wohlfahrtsverbänden für Ihre Arbeit, mit der sie Flüchtlingen in ihrer schwierigen Situation begleiten und beraten.

Dr. Manfred Schmidt
Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Begleitbroschüre zum Film

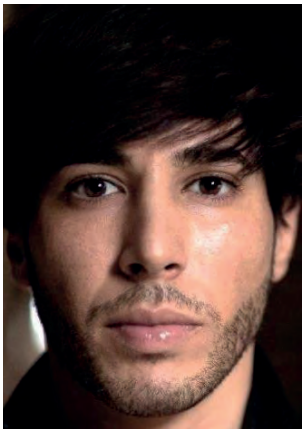

Mein Name ist Abbas. Ich komme aus dem Irak. In meiner Heimat kann ich nicht mehr leben, ich wurde dort verfolgt und meine Familie bedroht. Ich möchte in Deutschland Asyl beantragen. Ich hoffe, hier ein sicheres Leben führen zu können.

Kommt und begleitet mich auf meinem Weg durch das Asylverfahren.

Bei meiner Ankunft in Deutschland habe ich mich gleich an eine Polizeidienststelle gewandt. Von dort aus wurde ich zu einer Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende geschickt.

In der Aufnahmeeinrichtung wurden meine Personaldaten und mein Herkunftsland vermerkt. Dann teilte mir die Mitarbeiterin mit, dass ich in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung fahren müsste. Deutschland ist ein Staat, der aus 16 Bundesländern besteht. In allen Bundesländern gibt es Erstaufnahmeeinrichtungen. Alle Asylsuchenden werden gleichmäßig auf diese Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt.

Damit ich ohne Probleme reisen konnte, bekam ich eine Bescheinigung über die Meldung als Asyl-

suchender. Sie nennt sich auch kurz BÜMA und bescheinigt, dass ich mich nicht illegal in Deutschland aufhalte, sondern einen Asylantrag stellen will. Ich erhielt eine Fahrkarte und musste noch eine Strecke fahren, bis ich bei der richtigen Erstaufnahmeeinrichtung angekommen bin.

Am Eingang nahm mich eine Mitarbeiterin in Empfang. Ich zeigte meine Bescheinigung vor, die ich bei meiner Ankunft in Deutschland bekommen habe. Die Mitarbeiterin zeigte mir den Weg zum richtigen Gebäude. Das ist die Erstaufnahmeeinrichtung.

Auch hier muss ich mich mit meiner Bescheinigung ausweisen. Ich bekomme eine Unterkunft und ein Paket mit nützlichen Gegenständen wie Bettwäsche, Besteck und Hygieneartikel.

Ich werde auch Geld erhalten, damit ich mir selber etwas kaufen kann. Der Mitarbeiter der Einrichtung zeigte mir einen Plan des Geländes. Er sagte mir, dass ich mich morgen bei der „Zentralen Ausländerbehörde“ melden muss.

Ich war froh, endlich angekommen zu sein und meine Sachen ablegen zu können.

27

In meinem Zimmer sind weitere Asylsuchende untergebracht.
Sie kommen aus verschiedenen Ländern. Einer von ihnen spricht auch meine Sprache. Arsalan ist schon seit ein paar Wochen hier und bietet mir an, mich morgen zur „Zentralen Ausländerbehörde“ zu bringen. Das nehme ich dankend an. Ich bin froh, nach meiner langen Reise endlich ein Dach über dem Kopf zu haben.

Am nächsten Tag

Arsalan zeigt mir den Weg zur „Zentralen Ausländerbehörde“. Im Warteraum sitzen andere Asylsuchende aus verschiedenen Ländern. Ich muss warten, bis ein Mitarbeiter mich abholt.

Ich bin gespannt, was mich heute erwartet

Ich bin unsicher und hoffe, dass ich alles verstehen werde.

Es kommt mir sehr lang vor, aber endlich holt mich ein Mitarbeiter ab und bringt mich durch die Sicherheitsschleuse zum Büro einer Mitarbeiterin.

Sie fragt mich auf verschiedenen Sprachen, ob ich sie verstehe. Meine Sprache spricht sie leider nicht. Ich kann nur ein paar Worte Englisch. Wir schaffen es trotzdem, uns zu verständigen. Sie möchte wissen, wie ich heiße, wo ich herkomme und wie alt ich bin, um eine Akte zu meiner Person anzulegen. Ich zeige meinen Ausweis und gebe ihr meine Bescheinigung.

28

Ich verstehe nicht alles, was die Mitarbeiterin mir sagen will. Ich versuche, ihr das durch Gesten mitzuteilen.

Die Mitarbeiterin stellt eine neue Bescheinigung für mich aus.

Dafür macht sie ein Foto von mir und überprüft meine Daten.

Anschließend zeigt sie mir auf einem Plan des Geländes, wo das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt.

Dort muss ich meinen Asylantrag stellen. Einen Termin dafür bekomme ich zugeschickt.

Doch zunächst muss mich erst ein Arzt untersuchen.

Er schaut nach, ob ich ernsthafte Krankheiten habe, die behandelt werden müssen oder mit denen ich andere Menschen in der Unterkunft anstecken könnte.

Auch meine Lunge wird geröntgt.

Bei mir ist alles in Ordnung, ich bin gesund.

Nun kann ich zurück in meine Unterkunft gehen. Dort warten bereits meine Mitbewohner und Arsalan und wir gehen gemeinsam in die Kantine. Während ich

in der Erstaufnahmeeinrichtung wohne, bekomme ich hier auch etwas zu essen.

Bei der Zubereitung des Essens wird auf religiöse Speisevorschriften Rücksicht genommen. Ich freue mich, hier andere Asylsuchende besser kennenzulernen.

Jeden Tag warte ich ungeduldig auf den Brief vom Bundesamt mit dem Termin für die Asylantragstellung. Heute habe ich endlich den Brief bekommen. Mein Termin ist nächste Woche.

Nächste Woche

Heute ist der Tag, an dem ich beim Bundesamt meinen Asylantrag stellen werde. Arsalan begleitet mich zum Gebäude der Außenstelle des Bundesamtes. Ich drücke die Klingel an der Tür und trete ein. Der Frau hinter dem Schalter zeige ich meine BÜMA, meinen Ausweis und den Brief des Bundesamtes. Die Frau zeigt mir den Warteraum, wo bereits andere Asylsuchende sitzen. Ich suche mir einen leeren Platz und warte. Ich bin etwas nervös, weil ich nicht weiß, was heute auf mich zukommt.

Da kommt eine Mitarbeiterin und holt mich ab. Sie führt mich in ein Büro, wo bereits ein Mann sitzt. Der Mann spricht mich in meiner Sprache an und erklärt mir, dass er der Dolmetscher ist und für mich übersetzen wird. Ich bin froh, dass ich heute nicht mit Gesten reden muss.

30

Die Mitarbeiterin gibt mir viele Informationen, die ich auch verstehe, weil der Dolmetscher übersetzt. Ich beantworte zunächst die Fragen nach meiner Person, wie ich heiße, wie meine Eltern heißen, wo ich zuletzt gewohnt habe, welchen Schulabschluss und welchen Beruf ich ausgeübt habe.

Dann misst eine andere Mitarbeiterin noch meine Körpergröße und macht ein Foto von mir.

Jetzt müssen noch meine Fingerabdrücke genommen werden. Dies geschieht elektronisch, ich habe danach keine schwarzen Fingerkuppen. Die Mitarbeiterin erklärt mir, dass meine Fingerabdrücke meine Identität

sichern sollen. Die Fingerabdrücke werden über den Computer an Datenbanken geschickt. Dort wird geprüft, ob ich bereits in einem anderen europäischen Land oder schon früher einmal in Deutschland Asyl beantragt habe. Die Dublin-Verordnung regelt, welches Land für das Asylverfahren zuständig ist. Das ist häufig das Land, in dem man zuerst ankommt.

Anschließend gibt mir die Mitarbeiterin ein Dokument, meine Aufenthaltsgestattung. Dieses Dokument muss ich immer bei mir tragen.

Dieses Papier erlaubt mir, für die Dauer meines Asylverfahrens in Deutschland bleiben zu können.

31

Es ist sehr wichtig, dass ich immer erreichbar bin, zum Beispiel damit ich den Termin für die Anhörung erhalte. Daher soll ich regelmäßig meine Post abholen.

In der ersten Zeit darf ich auch nicht arbeiten. Zunächst muss ich in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Spätestens nach drei Monaten werde ich in eine Gemeinschaftsunterkunft umziehen. Die befinden sich in verschiedenen Gemeinden des Bundeslandes.

Zum Schluss gibt die Mitarbeiterin mir noch ein Informationsblatt und erklärt mir, dass ich mich zu meinem Asylverfahren beraten lassen kann. Dafür gibt es verschiedene Organisationen. Auf dem Blatt finde ich Namen, Adressen und Öffnungszeiten von Organisationen, an die ich mich wenden kann. Dort gehe ich gleich hin.

Die Beratung war sehr hilfreich für mich. Ich habe viele wichtige Informationen bekommen.

Ich weiß jetzt, dass die Anhörung für mein Verfahren sehr wichtig ist. Bisher habe ich noch keinen Termin vom Bundesamt bekommen, es kann noch etwas dauern, da sehr viele Flüchtlinge nach Deutschland kommen.

In der Anhörung muss ich alle meine Gründe nennen, warum ich in Deutschland Schutz suche.

32

Am besten bringe ich auch alle Unterlagen mit, die belegen, warum ich aus meinem Heimatland fliehen musste.

So kann der Mitarbeiter im Bundesamt alles gut nachvollziehen. Dokumente können zum Beispiel Fotos sein, Schriftstücke von der Polizei oder von anderen Behörden. Ich habe auch erfahren, dass es nicht nur männliche sondern auch weibliche Mitarbeiter gibt, die die Anhörung machen. Ich kann aber darum bitten, nur von einem Mann angehört zu werden. Für traumatisierten Personen, Folteropfer oder Opfer von Menschenhandel sowie für unbegleitete Minderjährige gibt es Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die speziell für die Anhörung dieser Personen ausgebildet wurden.

Die Anhörung ist nicht öffentlich, es wird nur der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin da sein und ein Dolmetscher. Ich könnte sogar darum bitten, dass der Dolmetscher männlich oder weiblich ist. Das ist für Frauen sicherlich sehr wichtig zu wissen.

Ich kann auch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter von UNHCR zu der Anhörung mitnehmen, der mir während meines Asylverfahrens beisteht. Ich werde es erst mal alleine, ohne Anwalt, versuchen.

Nun warte ich auf meinen Anhörungstermin.

Endlich habe ich Post vom Bundesamt bekommen und heute ist meine Anhörung. Ich bin gespannt, was mich erwartet. Ich habe Angst, nicht alles richtig zu verstehen. In meiner Heimat habe ich mit Behörden weniger gute Erfahrungen gemacht. Wie wird es hier sein?

Ich bin sehr aufgeregt, mein Herz klopft schnell.

33

Zunächst muss ich wieder im Warteraum warten, aber nicht sehr lange. Da kommt schon eine Mitarbeiterin mit einem Dolmetscher. Der Dolmetscher begrüßt mich in meiner Sprache und stellt mir die Mitarbeiterin vor. Auch sie begrüßt mich. Ich fühle mich schon ein bisschen sicherer, da ich nun weiß, dass ich alles in meiner Muttersprache erklären und fragen kann.

Wir gehen zum Büro der Mitarbeiterin und setzen uns an einen Tisch. Der Dolmetscher setzt sich neben mich und wir sitzen der Mitarbeiterin gegenüber. Die Mitarbeiterin erklärt mir, wie die Anhörung ablaufen wird. Sie ist sehr freundlich und bemüht sich, mir meine Angst und Nervosität zu nehmen.

Sie versichert mir, dass die Anhörung streng vertraulich ist. Das bedeutet, dass sie und auch der Dolmetscher Verschwiegenheit darüber bewahren, was heute hier besprochen wird. Nichts von dem, was ich heute erzähle, wird in mein Heimatland gelangen. Die Mitarbeiterin fragt mich auch, ob ich den Dolmetscher sprachlich gut verstehe. Das ist sehr wichtig, damit alles, was ich sage, richtig verstanden und übersetzt wird. Falls es Probleme gibt, soll ich das unbedingt sagen.

Aber ich verstehe ihn gut. Die Mitarbeiterin bietet mir noch ein Glas Wasser an. Dafür bin ich sehr dankbar, denn mein Mund ist jetzt schon trocken.

Die Mitarbeiterin stellt mir zunächst ein paar allgemeine Fragen:

Mitarbeiterin: Wie geht es Ihnen?

Der Dolmetscher übersetzt ihre Frage und meine Antwort: Mir geht es gut.

Mitarbeiterin: Haben Sie sich schon ein bisschen eingelebt?

Der Dolmetscher übersetzt wieder meine Antwort: Ja, ich lerne sogar schon etwas Deutsch.

Die Mitarbeiterin fragt noch, ob ich mich gesundheitlich in der Lage fühle, die Anhörung durchzuführen. Ja, ich bin froh, endlich meine Erlebnisse erzählen zu können.

Die Mitarbeiterin stellt noch eine Reihe von Fragen.

Ich versuche, alle Fragen vollständig zu beantworten. Die Mitarbeiterin wartet immer, bis ich geantwortet habe. Sie diktiert danach meine Antwort, damit alles, was ich sage, auch später richtig protokolliert wird.

Dann bittet sie mich, meine Fluchtgeschichte zu erzählen und alle Belege für meine Schilderung vorzulegen.

Jetzt ist es soweit. Ich muss über das sprechen, was ich eigentlich für immer vergessen wollte. Aber die Mitarbeiterin beruhigt mich mit ihrer freundlichen Art und gibt mir Sicherheit.

Es dauert eine Weile, bis ich meine Erlebnisse erzählt habe. Die Mitarbeiterin hat noch viele Fragen gestellt. Das hat mich etwas nervös gemacht. Aber sie hat mir dann erklärt, dass sie mir solche Fragen stellen muss, damit sie alles richtig versteht.
Das hat mich beruhigt.

Am Ende der Anhörung kann ich meine Aussagen noch korrigieren, falls etwas missverstanden worden ist oder ergänzen, falls ich noch etwas vergessen habe. Danach unterschreibe ich eine Erklä-

35

rung, dass mir alles richtig übersetzt wurde und ich alles richtig verstanden habe.

Jetzt bin ich erleichtert. Es war überhaupt nicht so schlimm, wie ich es mir vorgestellt habe.

Nun habe ich erst mal alles getan, was ich kann, um in Deutschland Asyl zu bekommen.

Die Mitarbeiterin wird ein paar Wochen Zeit brauchen, um ihren Bescheid zu schreiben. Per Post bekomme ich dann eine Mitteilung, wie es ausgegangen ist.

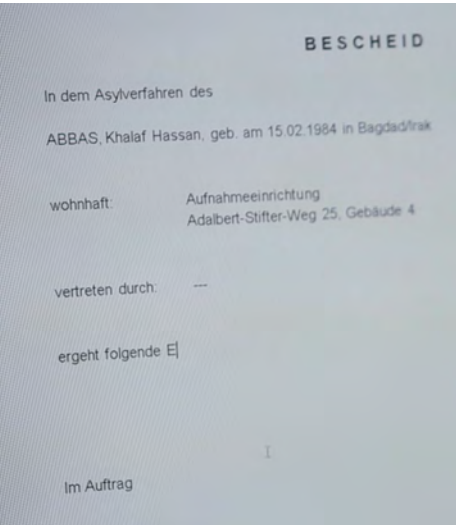

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

ABBAS, Khalaf Hassan, geb. am 15.02.1984 in Bagdad/Irak

wohnhaft: Aufnahmeeinrichtung
Adalbert-Stifter-Weg 25, Gebäude 4

vertreten durch: ---

ergeht folgende E

Im Auftrag

Mir wurde bei der Flüchtlingsberatung erklärt, dass ich gegen den Bescheid gerichtlich vorgehen kann, wenn ich meine, dass meine Gründe für den Asylantrag nicht richtig bewertet wurden. Es ist mit dem Bescheid also noch Nichts endgültig entschieden.

36

Welche Entscheidungen gibt es?

Ich kann **Flüchtlingsschutz** erhalten. Dann darf ich zunächst drei Jahre in Deutschland leben. Nach drei Jahren prüft das Bundesamt, ob die Voraussetzungen für den Flüchtlingsschutz in meinem Fall noch gegeben sind. Wenn dies so ist, erhalte ich eine unbegrenzte Niederlassungserlaubnis. Das Gleiche gilt, wenn ich **Asyl** bekommen sollte. Vielleicht bekomme ich **subsidiären Schutz**. Das bedeutet, ich werde zwar nicht als Flüchtling anerkannt, bekomme aber Schutz vor sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die mir im Heimatland drohen. Dann darf ich zunächst ein Jahr in Deutschland bleiben. Meine Aufenthaltserlaubnis kann um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für subsidiären Schutz danach immer noch bestehen. Wenn ich sieben Jahre in Deutschland gelebt habe, kann ich auch eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Wenn ich kein Bleiberecht bekomme, dann muss ich Deutschland verlassen oder gegen die Entscheidung des Bundesamtes beim Verwaltungsgericht klagen.Dann wird das Gericht entscheiden müssen, ob die Entscheidung des Bundesamtes richtig war.

Doch zunächst warte ich auf meinen Bescheid.

Bei den in diesem Film gezeigten Schutzsuchenden handelt es sich um Schauspieler mit einer erfundenen Fluchtgeschichte. Alle zu sehenden Situationen wurden gestellt, um den Prozess des Asylverfahrens zu zeigen.

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.de
Tel. +49 911 943-0
Fax +49 911 943-1000

Stand:
Oktober 2014

Druck:
Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Layout:
Birgit Koller

Bildnachweis:
Miramedia GmbH Hamburg: Titel, Seite 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Seite 6

Text:
Jutta Seedorf

Gesamtverantwortung:
Matthias Henning, Dr. Iris Schneider

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland

2. Auflage 2009

Dieses Merkblatt haben Sie erhalten von:

AMNESTY INTERNATIONAL · AWO · caritas · PARITÄT · DEUTSCHES ROTES KREUZ · Diakonie · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT. · ZWST

In Kooperation mit UNHCR

Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland

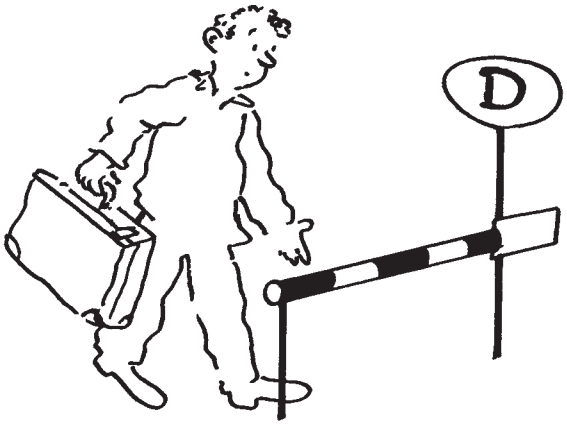

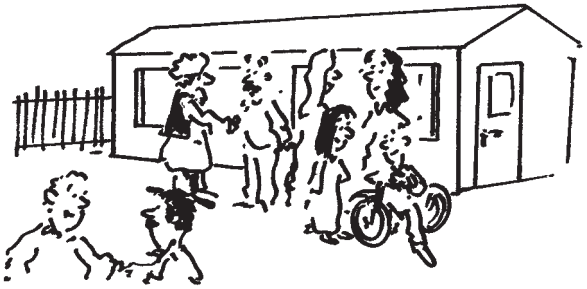

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtgründe vorzutragen. Auf ihrer Grundlage entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Sie sollten sich deshalb auf die Anhörung gut vorbereiten.

Gehen Sie am besten noch vor der Anhörung zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin oder zu einer Verfahrensberatungsstelle für Flüchtlinge. In Deutschland gibt es eine Reihe von nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlingen unabhängige und kostenlose Beratung anbieten. Sie erreichen sie oft in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtungen oder in größeren Städten.

Die Asylantragstellung

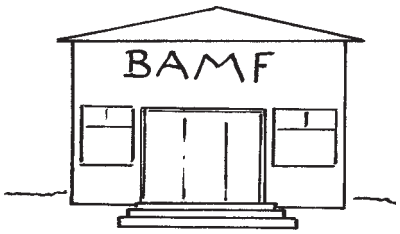

Einen Asylantrag können Sie bei einer Außenstelle des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** stellen. Wenn Sie bei anderen offiziellen Stellen (Ausländerbehörde, Polizei u.s.w.) um Asyl bitten, werden Sie von dort zu der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes geschickt. Es ist wichtig, dass Sie dieser Aufforderung nachkommen und sich unverzüglich zur zuständigen Außenstelle begeben. Es können sonst schwere Nachteile im Asylverfahren drohen.

Beim Bundesamt werden Sie zunächst nach Ihren Personalien befragt; es werden Fotos von Ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Sie werden dann registriert. Es kann sein, dass Ihnen bei dieser Gelegenheit etwa 25 Fragen unter anderem zu Ihrer Person, Ihrem letzten Wohnort in Ihrem Herkunftsstaat, Ihren Eltern und Großeltern und Ihrem Reiseweg nach Deutschland gestellt werden. Ihre Antworten werden in ein Formblatt eingetragen, das später bei der Anhörung vorliegt. Es ist aber auch möglich, dass diese Fragen erst im Rahmen der Anhörung gestellt werden; das Verfahren ist da nicht einheitlich.

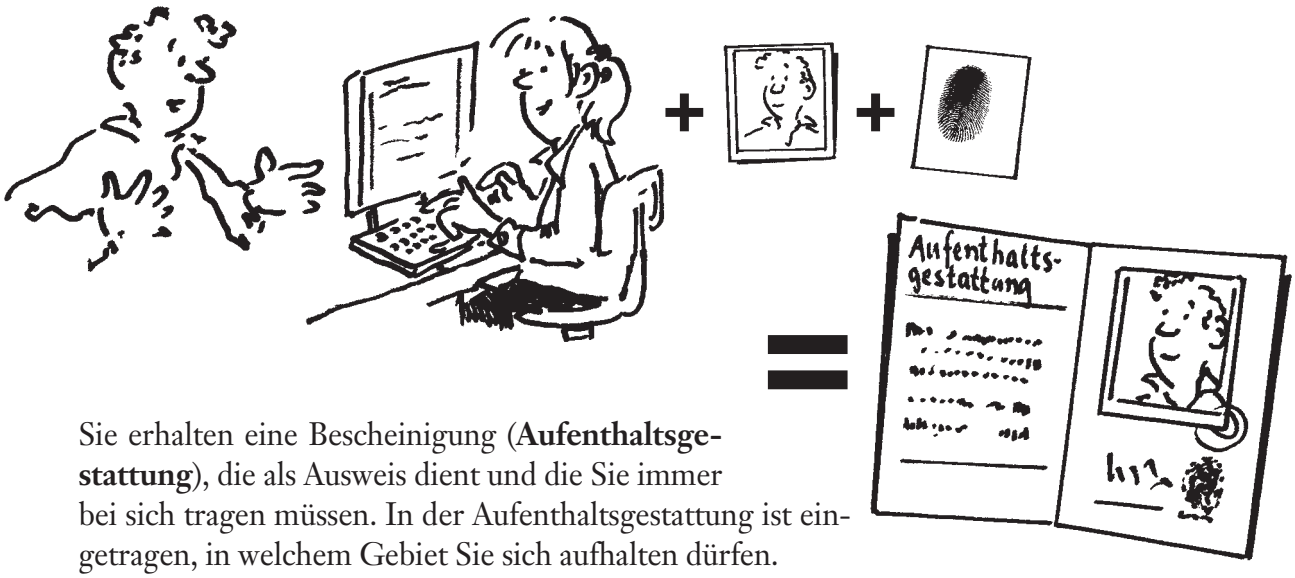

Sie erhalten eine Bescheinigung (**Aufenthaltsgestattung**), die als Ausweis dient und die Sie immer bei sich tragen müssen. In der Aufenthaltsgestattung ist eingetragen, in welchem Gebiet Sie sich aufhalten dürfen.

Sollten Sie später einer anderen Unterkunft zugewiesen werden, teilen Sie Ihre neue Adresse sofort dem Bundesamt mit. Sie sind zu dieser Mitteilung in jedem Fall verpflichtet. Falls Sie eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt bevollmächtigt haben, informieren Sie diese ebenfalls sofort. Es ist wichtig, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.

Wichtig ist, dass Sie nicht Kontakt zu der Auslandsvertretung Ihres Herkunftsstaates aufnehmen, auch nicht, wenn sie von deutschen Behörden dazu aufgefordert werden. Es kommt leider häufig vor, dass deutsche Behörden von Asylsuchenden verlangen, sich Passpapiere für die Rückreise zu besorgen. Dazu sind Sie aber nicht verpflichtet, solange Ihr Asylantrag noch nicht entschieden ist. Falls Sie trotzdem dazu aufgefordert werden sollten, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung.

Wer wird geschützt?

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt, ob Sie in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt waren und ob Ihnen dort bei einer Rückkehr Verfolgung drohen würde. Unter Verfolgung versteht man vor allem Verletzungen von Leib, Leben, Freiheit oder anderer Rechtsgüter wegen der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Auch schwere Diskriminierungen können Verfolgung darstellen.

Die Verfolgung kann von staatlichen Stellen ausgehen. Es kommt aber auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht. Das können etwa eine Partei, eine Rebellengruppe, eine religiöse Vereinigung, die Dorfgemeinschaft oder auch Familienangehörige und andere Einzelpersonen sein. Wenn Sie von Verfolgung dieser Art betroffen waren, kommt es darauf an, ob Sie in Ihrem Herkunftsland staatlichen Schutz, etwa durch die Polizei, erhalten konnten.

Außerdem prüft das Bundesamt, ob Ihnen andere Gefahren in Ihrem Herkunftsstaat drohen. Das können insbesondere schwere Gefahren aufgrund einer Krankheit oder sonstige schwere Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit sein.

Wichtig ist auch die Frage, ob Sie in einem anderen Teil Ihres Herkunftslandes Schutz finden können. In diesem Fall kann die Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sein.

Viele Staaten in Europa, darunter auch Deutschland, haben untereinander verabredet, dass nur ein Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Das bedeutet für Sie, dass Ihr Asylantrag möglicherweise nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat entschieden wird. Diese Möglichkeit besteht vor allem, wenn Sie mit einem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind, in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt haben oder dort von den Behörden registriert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie in der Anhörung angeben, dass Sie über einen bestimmten Staat nach Europa eingereist sind. Sie sollten in jedem Fall mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt besprechen, ob die Möglichkeit besteht, dass Deutschland nicht für Ihren Asylantrag zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie wünschen, dass Ihr Asylverfahren nicht in Deutschland durchgeführt werden soll. Manchmal gibt es die Möglichkeit, das Asylverfahren in einem anderen europäischen Staat fortzusetzen.

Die Anhörung beim Bundesamt

Sie werden durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bundesamtes persönlich angehört. Auf der Grundlage dieser Anhörung wird entschieden, ob Ihrem Asylantrag stattgegeben wird. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits bei einer anderen Behörde (z.B. der Polizei) oder bei der Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung Ihre Fluchtgründe geschildert haben. Entscheidend ist, was Sie in der Anhörung beim Bundesamt sagen.

Die Anhörung findet in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung statt. In Ausnahmefällen kann es jedoch auch länger dauern. Sie werden vom Bundesamt schriftlich zur **„Anhörung gemäß §25 Asylverfahrensgesetz“** eingeladen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Termin die Anhörung ist, fragen Sie bei einer Beratungsstelle. Sollten Sie – etwa wegen einer Krankheit – den Anhörungstermin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie das Bundesamt bitte sofort und legen Sie ein ärztliches Attest vor.

Die Anhörung ist Ihre wichtigste Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie sollten daher unbedingt den Anhörungstermin wahrnehmen und sich gut darauf vorbereiten. Versuchen Sie schon vor der Anhörung, sich wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Sie können sich die wichtigsten Gründe und Daten Ihrer Flucht vorher aufschreiben. Das hilft Ihnen, Ihre Erinnerung zu sortieren und eventuell bestehende Unstimmigkeiten zu erkennen. Geben Sie solche persönlichen Notizen aber nicht dem Bundesamt und nehmen Sie sie auch nicht zur Anhörung mit. Man könnte denken, Sie würden nur eine vorgefertigte Geschichte erzählen. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie auch über Ereignisse berichten müssen, die Ihnen schmerzlich oder peinlich sind.

Wenn Sie als Frau nicht mit einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen können, teilen Sie das dem Bundesamt möglichst früh mit. Es gibt Mitarbeiterinnen des Bundesamts, die für die Anhörung von Frauen besonders geschult sind. Auch für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma), gibt es besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Vertrauensperson zur Anhörung begleitet und an der Anhörung teilnimmt. Falls Sie davon Gebrauch machen wollen, teilen Sie das dem Bundesamt so früh wie möglich mit. Es ist besonders gut, wenn die Vertrauensperson sowohl Deutsch als auch Ihre Sprache beherrscht. Die Vertrauensperson kann aber nicht für Sie Ihre Fluchtgründe vortragen.

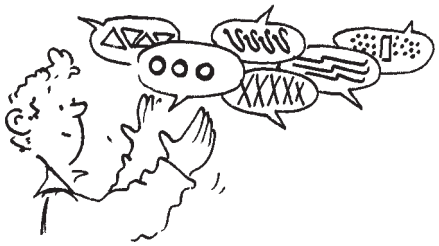

Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder Dolmetscher anwesend. Teilen Sie dem Bundesamt möglichst früh mit, welche Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Es sollte die Sprache sein, in der Sie sich am besten ausdrücken können.

Erscheinen Sie pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit zur Anhörung. Wenn Sie über Beweise zu der Verfolgung in ihrem Heimatland (z.B. Dokumente, Haftentlassungspapiere, Zeitungsartikel) verfügen, legen Sie diese spätestens bei der Anhörung vor. Das Bundesamt nimmt diese Papiere zu den Akten. Verlangen Sie, dass das Bundesamt Ihnen eine Kopie von den Papieren macht. Wenn Sie meinen, Freunde oder Verwandte könnten Ihnen wichtige Unterlagen aus Ihrem Heimatland schicken, sagen Sie dies dem Bundesamt. Unterlagen können als Beweise sehr nützlich sein. Entscheidend ist aber, was Sie bei der Anhörung sagen. Reichen Sie auf keinen Fall falsche Dokumente ein. Diese werden fast immer erkannt und verschlechtern Ihre Chancen auf Anerkennung erheblich.

Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin muss Ihre Angaben im Detail richtig übersetzen. Er oder sie hat ausschließlich die Aufgabe, Ihre Ausführungen und die Fragen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin des Bundesamtes zu übersetzen, und soll weder erläutern noch weitere Infomationen beisteuern. Falls Sie den Eindruck haben, dass der Dolmetscher oder die Dolmetscherin dieser Aufgabe nicht nachkommt, weisen Sie den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin darauf hin. Wenn es zu groben Verständigungsproblemen kommt, bitten Sie darum, dass die Anhörung mit einem anderen Dolmetscher durchgeführt wird. Lassen Sie in jedem Fall Ihre Bedenken protokollieren.

Die Anhörung beginnt meistens mit etwa 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre Personalien, Ihre persönlichen Verhältnisse – u.a. Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Adresse und Beruf – und um den Reiseweg. Falls Ihnen diese Fragen bereits bei der Registrierung gestellt worden sind, geht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes nur noch auf Unklarheiten oder besonderes wichtige Punkte ein. Antworten Sie jedenfalls immer erst, wenn Sie die Frage verstanden haben. Fragen Sie gegebenenfalls nach. Achten Sie darauf, dass Sie nichts anderes sagen als bei Ihrer Registrierung. Auch Widersprüche in unwichtigen Details werden vom Bundesamt möglicherweise zum Anlass genommen, auch Ihre anderen Angaben zu bezweifeln.

Falls Sie nicht auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sind, sollten Sie die Reise detailliert beschreiben. Das gilt insbesondere für den Flug nach Deutschland. Falls Sie über Papiere verfügen, die Ihre Einreise nach Deutschland auf dem Luftweg beweisen (z.B. Flugticket oder Boarding Card), sollten Sie diese dem Bundesamt geben.

Danach wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu Ihren Fluchtgründen zu äußern. Sie sollten nun präzise und detailliert Ihre in Ihrem Heimatland erlittene Verfolgung oder Verfolgungsgefahr (Haft, Misshandlungen, Folter u.s.w.) oder sonstigen Gründe für Ihre Flucht beschreiben. Durch eine detaillierte Beschreibung verbessern sich die Chancen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamts Ihnen Glauben schenkt. Führen Sie aus, was Sie persönlich bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland befürchten. Beschreiben Sie nicht die allgemeine politische Situation in Ihrem Heimatland, es sei denn, Sie werden danach gefragt.

In der Anhörung kommt es darauf an, die Fluchtgründe präzise und ohne Umschweife vorzutragen. Umschreiben Sie die Dinge nicht, sondern antworten sie auf die Fragen direkt. Denken Sie daran, dass unklare und ausschweifende Aussagen in der Übersetzung zu Missverständnissen führen können.

Häufig kursieren unter Asylsuchenden auch „Geschichten“, mit denen man angeblich beim Bundesamt anerkannt werden kann. Lassen Sie sich darauf auf keinen Fall ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts kennen die Situation in Ihrem Herkunftsland und merken meist schnell, wenn Ihnen eine falsche Geschichte erzählt wird. Es kann sein, dass Ihnen dann auch Ihre wahrheitsgemäßen Angaben nicht geglaubt werden.

Wenn Sie an einer Krankheit leiden, sollten Sie dem Bundesamt davon berichten, vor allem wenn Sie aus einem Staat kommen, in dem das Gesundheitssystem nicht gut ist, oder wenn Sie nicht die Kosten für die medizinische Behandlung aufbringen können.

Es kann sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes zu einzelnen Punkten Ihres Vortrages Nachfragen stellt. Sie können sich aber nicht darauf beschränken, diese Fragen zu beantworten, sondern Sie müssen alles Wichtige vortragen. Das gilt auch dann, wenn Ihnen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zu erkennen gibt, dass ihn oder sie einzelne Punkte nicht interessieren.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Lassen Sie sich nicht zur Eile drängen. Notfalls kann die Anhörung unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamtes fasst den Verlauf der Anhörung und Ihre Angaben in einem Protokoll zusammen. Dazu diktiert er oder sie während der Anhörung das Protokoll auf ein Tonband, das danach abgetippt wird.

Das Protokoll muss Ihnen Wort für Wort zurückübersetzt werden. Dies geschieht in der Regel während der Anhörung in kleinen Abschnitten. Falls Ihnen Fehler oder Missverständnisse auffallen, bestehen Sie auf einer Korrektur. Achten Sie darauf, dass dies als Richtigstellung des Protokolls vermerkt wird und nicht als Änderung Ihrer Aussage.

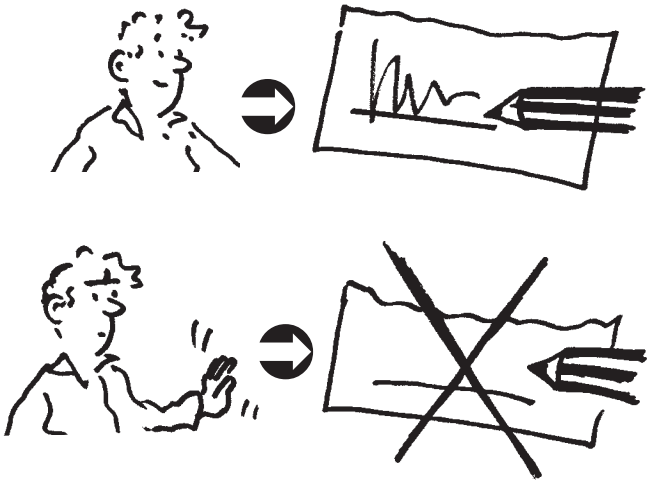

Zum Schluss werden Sie aufgefordert zu unterschreiben, dass Sie Gelegenheit hatten, alle wichtigen Informationen vorzutragen, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gab und dass Ihnen das Protokoll zurückübersetzt worden ist. Leisten Sie diese Unterschrift nur, wenn Sie keine berechtigte Kritik am Verlauf der Anhörung haben. Unterschreiben Sie nicht, wenn Sie mit dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin oder dem Protokoll nicht einverstanden sind. Sprechen Sie in diesem Fall möglichst bald nach der Anhörung mit einer Verfahrensberatungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt über Ihre Bedenken.

Bitten Sie darum, dass Ihnen eine Abschrift des Protokolls sofort ausgehändigt oder noch vor der Entscheidung des Bundesamts zugeschickt wird. Geben Sie das Protokoll auch Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin. Kontrollieren Sie es noch einmal und weisen Sie ihren Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin auf Fehler hin. Falls Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin haben, bitten Sie eine Beratungsstelle um Hilfe, um die Fehler beim Bundesamt richtig zu stellen.

Die Entscheidung des Bundesamtes

Die Entscheidung des Bundesamtes über Ihren Asylantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sie müssen deshalb nach der Anhörung jeden Tag an der Postvergabestelle in der Aufnahmeeinrichtung nach Post fragen.

Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingeschaltet haben, schickt das Bundesamt den Bescheid dorthin. Stellen Sie daher sicher, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.

Bei Ablehnung Ihres Asylantrages haben Sie das Recht, die Entscheidung bei einem Gericht anzufechten. Dafür haben Sie aber nur wenig Zeit. Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ müssen Sie sich innerhalb von nur einer Woche mit einem schriftlichen Antrag an das Gericht wenden, ansonsten haben Sie aber auch nur zwei Wochen Zeit. Daher sollten Sie sich sofort an Ihre Rechtsanwältin, Ihren Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle wenden, am besten noch am selben Tag.

Falls Ihr Asylantrag als „unzulässig“ oder „unbeachtlich“ abgewiesen wurde, hat das Bundesamt Ihren Asylantrag nicht inhaltlich geprüft. Das Bundesamt ist der Meinung, dass ein anderer europäischer Staat für Ihr Asylgesuch zuständig ist.. In diesem Fall wird Ihnen im Bescheid die Überführung in diesen Staat angekündigt. Dort können Sie dann um Asyl nachsuchen. Versuchen Sie am besten, schon vor der Ausreise in den anderen europäischen Staat eine Adresse von einer Beratungsstelle zu bekommen. Die Beratungsstelle in Deutschland kann Ihnen dabei helfen.

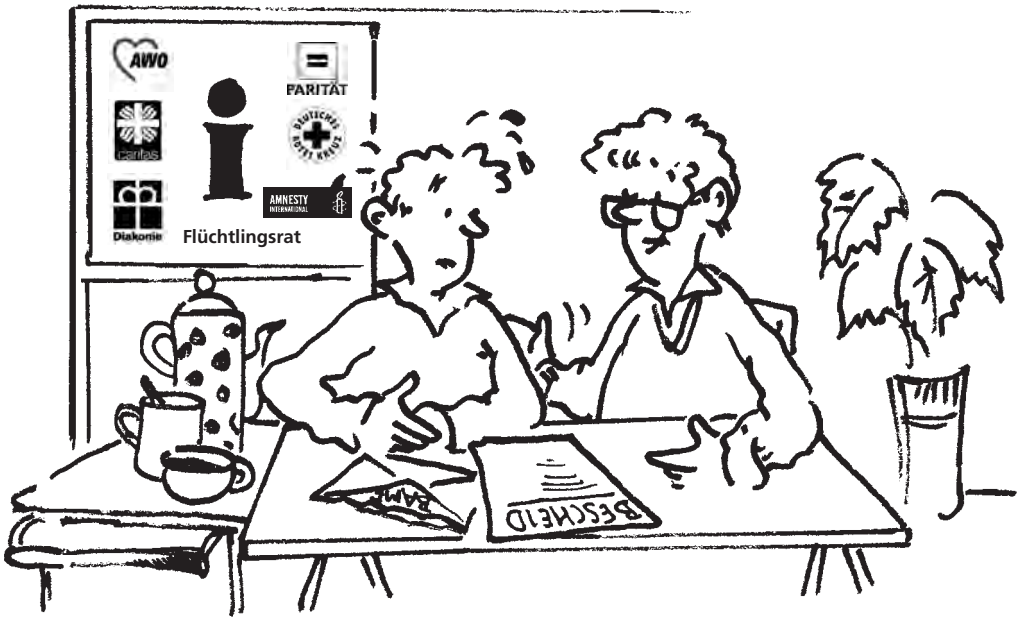

Impressum
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, kontakt@asyl.net, www.asyl.net
V.i.S.d.P.: Michael Kalkmann, c/o Informationsverbund Asyl und Migration
Erstellt in Zusammenarbeit mit Info-Bus für Flüchtlinge München.
© 2009 Informationsverbund Asyl und Migration • Unveränderte und vollständige Vervielfältigung und Weitergabe ist gestattet.

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331-716499
Fax: 0331-887 15 460

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.residenzpflicht.info

Dublin-Verfahren – Was nun?

Die Dublin-Regelung sagt: Das erste EU-Land, das Ihnen Fingerabdrücke abnimmt oder für das Sie ein Visum hatten, ist für Ihr Asylverfahren zuständig. Wenn Ihre Fingerabdrücke z.B. in Italien, Spanien, Ungarn oder Polen registriert sind, wird Deutschland in der Regel versuchen, Sie dorthin zurückzubringen – in manchen Fällen hat man das sogar schon ohne Fingerabdrücke versucht. Sie werden nach einigen Wochen einen offiziellen Brief in einem gelben Umschlag erhalten. Darin steht, dass Sie ausreisen sollen und wann das betreffende Land (Italien, Ungarn...) zugestimmt hat, Sie zurückzunehmen. Dieses Datum ist wichtig, denn ab dann hat Deutschland 6 Monate Zeit Sie abzuschieben. Ist diese Frist verstrichen, muss Deutschland Ihr Asylverfahren durchführen.

Rechtsmittel gegen den Dublin-Bescheid

Wenn der gelbe Brief im Heim oder in Ihrer Wohnung ankommt (Datum ist auf dem Umschlag!), haben Sie nur 1 Woche Zeit, dagegen Klage zu erheben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie regelmäßig Ihre Post lesen und dem Bundesamt/der Ausländerbehörde Ihre neue Adresse mitteilen, wenn Sie in eine Wohnung ziehen. Wenn Sie gegen den Dublin-Bescheid Klage erheben wollen, müssen Sie sehr schnell zu einem/einer Anwalt /Anwältin oder einer Beratungsstelle gehen.

Klagen gegen eine Dublin-Rückschiebung sind leider oft aussichtslos. Trotzdem können AnwältInnen einen gewissen Schutz vor Behörden und Gerichten bieten. Eine Beratungsstelle kann Ihnen helfen, kompetente AnwältInnen zu finden. In jedem Fall sollten Sie Ihre Erlebnisse und besonderen Umstände so genau wie möglich und mit Datum versehen aufschreiben: z.B. wenn Sie Menschenrechtsverletzungen oder Misshandlungen in Ihrem Herkunftsland oder auf Ihrem Fluchtweg erlebt haben, wenn Sie krank sind, kleine Kinder haben, schwanger sind oder traumatisiert, Familienmitglieder bereits in Deutschland leben oder die Behörden Fehler gemacht haben, was nicht selten passiert. Auch die Lebensbedingungen in anderen EU-Ländern können dafür wichtig sein – hatten Sie dort eine Unterkunft und finanzielle Unterstützung, haben Sie die nötige medizinische Hilfe bekommen?

Wenn es möglich ist, schreiben Sie auch Ihre Erlebnisse während und nach der Abschiebung auf und schicken Sie sie zurück an Ihre/n AnwältIn oder an die Beratungsstelle. Das kann für die Zukunft helfen! Manchmal kann es nützlich sein, auch nach der Abschiebung über Mobiltelefon Kontakt zu den Beratungsstellen oder UnterstützerInnen zu halten.

Leider wird häufig versucht, unangekündigt abzuschieben

Versucht die Ausländerbehörde, Sie abzuschieben, ohne dass Ihnen der Termin mitgeteilt wurde, kann es passieren, dass Sie nicht zu Hause sind. Da Sie den Termin ja nicht kannten, darf Ihre Abwesenheit nicht gegen Sie verwendet werden. Sie haben ein Recht darauf über einen Abschiebetermin informiert zu werden.

Was können Sie noch tun?

Manchmal schaffen es die Behörden nicht, eine Abschiebung innerhalb der 6-Monats-Frist zu organisieren. Aber es gibt auch andere Gründe, warum eine Abschiebung nicht stattfinden kann.

• Informieren Sie andere über Ihre persönliche Situation

Traumatisierung, Schwangerschaft, kleine Kinder, schwere Erkrankungen u.ä. bedeuten besondere Schutzbedürftigkeit und können eine Abschiebung unzulässig machen. Weisen Sie alle Behörden und Ihre/n AnwältIn darauf hin. Lassen Sie ÄrztInnen und PsychologInnen Ihre persönlichen Umstände bestätigen. Auch in letzter Minute können Sie noch Bundespolizei und Flugzeugpersonal darüber informieren. Wurden Sie mit einer akuten Erkrankung im Krankenhaus oder in die Psychiatrie eingeliefert, können Sie von dort nicht abgeschoben werden.

• Sie sind nicht allein!

Viele Flüchtlinge sind von der Dublin-Regelung betroffen. Schließen Sie sich zusammen und reden Sie über die Situation. Einige Abschiebungen konnten deshalb nicht stattfinden, weil die betreffende Person sich weigerte mitzugehen. In solchen Situationen ist es gut, Unterstützung anderer zu haben.

• NachbarInnen um Unterstützung bitten

Suchen Sie Kontakt zu lokalen Initiativen. Proteste von engagierten Menschen und NachbarInnen können Abschiebungen verhindern. Viele Menschen finden das Dublin-System unmenschlich und sind bereit, sich schützend vor Sie zu stellen.

• Abschiebung öffentlich machen

Kennen Sie den Abschiebetermin, dann können Sie ihn öffentlich machen und dafür Unterstützung bei lokalen Initiativen oder Beratungsstellen suchen. Häufig konnten Abschiebungen schon durch öffentliche Kampagnen (z.B. gegen die Fluggesellschaft) verhindert werden!

• Rechte im Flugzeug

Wenn Sie mit dem Flugzeug zurückgeschoben werden sollen, sollten Sie wissen, dass der/die PilotIn im Flugzeug das Sagen hat – nicht die Polizei oder andere Beamte.
Im vergangenen Jahr hat ein Mann zum Beispiel andere Fluggäste informiert, dass er gegen seinen Willen abgeschoben wird. Ein Fluggast hat sich daraufhin geweigert, sich hinzusetzten. Das Flugzeug konnte daher nicht starten und die Abschiebung wurde verhindert.

Weitere Unterstützung in Berlin und Brandenburg

Treffen des Aktionsbündnis gegen Dublin: Jeden Montag 16 Uhr im BBZ, Turmstr. 72, Berlin. Hier werden Proteste und Aktionen gegen Dublin geplant, und Erfahrungen ausgetauscht. Oft sind BeraterInnen da, die einen ersten Rat geben oder weiter vermitteln können.

Adressbuch für Brandenburg mit Kontakt zu Beratungsstellen, Krankenhäusern, psychologischen Einrichtungen usw. (auch auf Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Arabisch, Serbisch und Farsi): http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluchtlingsalltag/adressen-fur-besonders-schutzbedurftige-fluchtlinge

Sitzung des Flüchtlingsrats Brandenburg: Jeden letzten Mittwoch im Monat, 16.30 Uhr. Das Treffen dient zur politischen Vernetzung, es findet keine individuelle Beratung statt. Die Themen wechseln, und immer wieder geht es um das Thema Dublin und Weiterflucht in Europa.

Fragenkatalog

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand März 2012)

1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie. Z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis besessen?

   Wenn ja: Wann und von welcher Behörde wurde Ihnen ihr Reisepass ausgestellt?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land? Wenn ja: Von welcher ausländischen Vertretung wurde das Visum wann ausgestellt und wie lange war es gültig?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn Nein, wo?
10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und –ort ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung!
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
12. Haben Sie Kinder neben den Kindern für die Sie ebenfalls Asyl beantragten, noch weitere Kinder? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben? Wenn ja, wo?
16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n)/Universität(en) haben Sie besucht?

19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
21. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
22. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen? Sind Sie in einem anderen Mitgliedsstaat erkennungsdienstlich behandelt worden, d.h. wurden Ihnen Fingerabdrücke genommen oder wurden Sie fotografiert?

Sollte das Bundesamt Hinweise wie beispielsweise Fingerabdrücke haben, dass Sie in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag gestellt haben, oder Fingerabdrücke hinterlassen haben, dann kommen die folgenden Fragen:

22a. Nach meinen Informationen haben Sie am _____ in _____ einen Asylantrag gestellt. Was sagen Sie dazu?

22b. Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen?

Hinweis: An diesem Punkt kann es passieren, dass die Anhörung beendet wird und das Bundesamt zunächst prüft, ob Deutschland oder ein anderes europäisches Land für das Asylverfahren zuständig ist.

Falls dies aber nicht der Fall sein sollte werden die folgenden Fragen gestellt:

23. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt <u>oder</u> zuerkannt <u>und</u> hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
24. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
25. Bitte schildern Sie mir, über welches Land Sie nach Deutschland eingereist sind! Zu welchem Datum ist die Einreise nach Deutschland erfolgt? Welche Verkehrsmittel haben Sie dazu benutzt?

Nach diesen Fragen werden Sie aufgefordert ihr Verfolgungsschicksal und die Gründe für die Asylantragsstellung ausführlich darzulegen.

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat Außenstelle Berlin

Hausanschrift: Askanierring 106
13587 Berlin
Postanschrift: Askanierring 106
13587 Berlin
Tel.: 03035582-0
Fax: 03035582199

Az:

TEIL I
Niederschrift

über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am 15.01.2014 in Berlin

Es erscheint Herr/Frau , geboren am

Als Sprachmittler ist anwesend: Frau / Herr Moradpour.
Die Befragung wird durchgeführt von: Frau / Herr *Raveendran.*

Auf Nachfrage bestätigt die oben genannte Person, dass sie sich mit dem Sprachmittler verständigen kann. Die Befragung wird in der Sprache *Persisch* durchgeführt.
Die oben genannte Person wird darauf hingewiesen, dass diese Befragung die Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaates erleichtern soll.
Es wird ihm/ihr erklärt, dass er/sie alle Unterlagen zur Person und zum Reiseweg vorlegen soll.
Er/Sie wird darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen.

Beginn der Befragung: 14:34 Uhr

1. **Welche Sprache oder Dialekte sprechen Sie?**
   Antwort: ☐ Nein ☒ Ja
   Wenn ja: **Welche Sprachen?**
   Antwort: Ich spreche farsi und gilaici.

2. **Welche Staatsangehörigkeit(-en) besitzen Sie?**
   Antwort: Ich habe die iranische Staatsangehörigkeit.

3. **Können Sie mir Personalpapiere (z.B. Pass, Passersatz, Personalausweis) oder andere Dokumente über Ihre Person (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunden, Wehrpass, Führerschein) vorlegen?**
   Antwort: ☒ Nein ☐ Ja
   Wenn ja: **Welche Papiere?**
   Antwort:

4. **Ist die oben genannte Person ein unbegleiteter Minderjähriger? Nur bei unbegleitetem Minderjährigen.**
   Antwort: ☒ Nein ☐ Ja

D1165

Wenn ja:

4.1 Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
Antwort:

4.2 Haben Sie Eltern, Geschwister, Großeltern, volljährige Onkel oder Tante(n), die sich in den Dublin-Mitgliedstaaten (siehe Karte) aufhalten?
Antwort: ☒ Nein ☐ Ja
Wenn ja:

a) Wen?
Antwort: ☐ Vater, ☐ Mutter, ☐ Bruder, ☐ Schwester, ☐ Großvater, ☐ Großmutter, ☐ Onkel, ☐ Tante

b) Nennen Sie bitte Familiennamen (ggf. Geburtsnamen), Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort!
Antwort:

c) Wo halten sich die Personen auf (Staat und konkrete Adresse)?
Antwort:

d) Hat diese Person dort seinen legalen Wohnsitz?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja ☐ weiß nicht

e) Wurde für eine der Personen in einem anderen Staat/anderen Staaten Asyl beantragt oder zuerkannt?
Antwort: ☐ Nein Ja: ☐ beantragt, ☐ zuerkannt, ☐ weiß nicht
Wenn ja: **In welchem Staat/welchen Staaten?**
Antwort:

f) Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Welche Gründe?**
Antwort:

5. Sind Sie verheiratet
Antwort: ☒ Nein ☐ Ja
Wenn ja:

5.1. Nennen Sie bitte Familiennamen (ggf. Geburtsnamen), Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort Ihres Ehepartners!
Antwort:

5.2. Nennen Sie bitte das Datum und den Ort der Eheschließung!
Antwort:

5.3. Können Sie mir Nachweise darüber vorlegen?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Welche Papiere?**
Antwort:

5.4. Wo hält sich Ihr Ehepartner auf (Staat und konkrete Adresse)?
Antwort:

5.5. Wurde für Ihren Ehepartner in einem anderen Staat/anderen Staaten Asyl beantragt oder zuerkannt?
Antwort: ☐ Nein Ja: ☐ beantragt, ☐ zuerkannt, ☐ weiß nicht
Wenn ja:

a) In welchem Staat/welchen Staaten?
Antwort:

b) **Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?**
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Welche Gründe?**
Antwort:

6. **Haben Sie Kinder?**
Antwort: ☒ Nein ☐ Ja
Wenn ja:
6.1. **Nennen Sie bitte Familiennamen (ggf. Geburtsnamen), Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht!**
Antwort:
6.2. **Können Sie mir Nachweise darüber vorlegen?**
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Welche Papiere?**
Antwort:
6.3. **Wo halten sich Ihr/Ihre Kind/er auf (Staat und konkrete Adresse)?**
Antwort:
6.4. **Wurde für Ihr/e Kind/er in einem anderen Staat/anderen Staaten Asyl beantragt oder zuerkannt?**
Antwort: ☐ Nein Ja: ☐ beantragt, ☐ zuerkannt, ☐ weiß nicht
Wenn ja:
a) **In welchem Staat/welchen Staaten?**
Antwort:
b) **Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?**
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Welche Gründe?**
Antwort:

7. **Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Staat?**
Antwort: ☒ Nein ☐ Ja
Wenn ja:
7.1. **Von welcher ausländischen Vertretung wurde das Visum ausgestellt?**
Antwort:
7.2. **Wann wurde es ausgestellt?**
Antwort:
7.3. **Wie lange war es gültig?**
Antwort:
7.4. **Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?**
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Welche Gründe?**
Antwort:

8. **Wann und auf welche Weise haben Sie Ihr Herkunftsland verlassen?**
Antwort: Am vor ca. 1 1/2 Monaten.
mit ☐ dem Flugzeug ☒ Sonstiges: Fuß, Pkw ☐ Weiß nicht:

9. Wo haben Sie sich seit dem Verlassen Ihres Heimatlandes aufgehalten?
Antwort: ☐ Weiß nicht:

9.1. Wielange haben Sie sich dort aufgehalten?
Antwort: n ☐ Weiß nicht:

9.2. Haben Sie seither das Gebiet der Dublin Mitgliedstaaten verlassen?
Antwort: ☒ Nein ☐ Ja ☐ Weiß nicht:

10. Wie sind Sie von Ihrem Heimatland nach Deutschland gereist?
Antwort:
☐ Weiß nicht:

10.1. Warum sind Sie aus diesem Staat/diesen Staaten weiter nach Deutschland gereist?
Antwort:

10.2. Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Welche Gründe?**
Antwort:

11. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
Antwort: ☒ Nein ☐ Ja
Wenn ja:

11.1. Wann?
Antwort:

11.2. Haben Sie in Deutschland Asyl beantragt
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Unter welchen Personalien?**
Antwort:

12. Haben Sie in einem anderen Staat/anderen Staaten Asyl beantragt oder zuerkannt bekommen?
Antwort: ☒ Nein Ja: beantragt ☐, zuerkannt ☐
Wenn ja:

12.1. In welchem Staat/welchen Staaten?
Antwort:

12.2. Wann?
Antwort:

12.3. Wo haben Sie gelebt?
Antwort:

12.4. Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?
Antwort: ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja: **Warum?**
Antwort:

13. Wurden Ihnen in einem anderen Staat/anderen Staaten Fingerabdrücke abgenommen?
Antwort: ☒ Nein ☐ Ja:

Wenn ja:

13.1. In welchem Staat/welchen Staaten?

Antwort:

13.2. Wann?

Antwort:

13.3. Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?

Antwort: ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja: **Warum?**

Antwort:

14. Sind Sie auf die Unterstützung Ihres Kindes, Geschwister, Vater/Mutter angewiesen, die sich in einem Dublin-Mitgliedstaat aufhalten?

Antwort: ☒ Nein ☐ Ja

Wenn ja:

14.1. Auf welche Person sind Sie angewiesen?

Antwort: ☐ Kind/er ☐ Geschwister ☐ Vater ☐ Mutter

14.2. Warum sind Sie auf diese Person angewiesen?

Antwort:

14.3. Wo hält sich die Person auf (Staat und konkrete Adresse)?

Antwort:

14.4. Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?

Antwort: ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja: **Warum?**

Antwort:

15. Ist Ihr/Sind Ihre Kind/er, Geschwister, Vater/Mutter, die sich in einem Dublin-Mitgliedstaat aufhalten, auf die Unterstützung von Ihnen angewiesen?

Antwort: ☒ Nein ☐ Ja

Wenn ja:

15.1. Welche Person ist auf Ihre Unterstützung angewiesen?

Antwort: ☐ Kind/er ☐ Geschwister ☐ Vater ☐ Mutter

15.2. Warum ist die Person auf Ihre Unterstützung angewiesen?

Antwort:

15.3. Wo hält sich die Person auf (Staat und konkrete Adresse)?

Antwort:

15.4. Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, dass Sie in diesen Staat überstellt werden?

Antwort: ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja: **Warum?**

Antwort:

16. Sofern ein anderer von Ihnen nicht genannter Dublin Mitgliedstaat für die Prüfung Ihres Antrages auf Asyl zuständig sein sollte: gibt es Staaten in die Sie nicht überstellt werden wollen?

Antwort: ☐ Nein ☐ Ja ☒ in keinen anderen Staat

Wenn ja: **a) Welche Staaten?**
Antwort:
b) Aus welchen Gründen?
Antwort:

Hinweis an die oben genannte Person:

Aufgrund Ihrer oben gemachten Angaben wird das Bundesamt nunmehr zunächst die Durchführung eines Dublin-Verfahrens prüfen.

Ende des Gesprächs: 14:41 Uhr
Dem/Der Antragsteller/in wurde der Inhalt der Niederschrift über das Gespräch vom Dolmetscher rückübersetzt.
Verständigungsschwierigkeiten traten keine auf.
Ein Exemplar der Niederschrift über das Gespräch wird der oben genannten Person bzw. dem Bevollmächtigten übergeben.
Dauer der Rückübersetzung von 14:41 Uhr bis 14:43 Uhr (2 Min.)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Niederschrift:

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in

.....
Unterschrift des/der Dolmetscher(s)/in

.....
(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

TEIL II
Niederschrift
über die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 AsylVfG am *15.01.2014* in *Berlin*

Es erscheint der/die Antragsteller/in, Herr/Frau

Als Sprachmittler ist anwesend:
Die Befragung wird durchgeführt von: Frau / Herr [redacted]
Auf Nachfrage bestätigt der/die Antragsteller/in, dass er/sie sich mit dem Sprachmittler verständigen kann. Die Befragung wird in der Sprache Persisch durchgeführt.
Der/Die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass diese Befragung bereits Teil der Anhörung zum Asylbegehren beim Bundesamt ist.
Er wird auf seine Mitwirkungspflicht gemäß § 15 AsylVfG hingewiesen.
Insbesondere wird ihm erklärt, dass er alle seine Unterlagen zur Person, zum Reiseweg und solche, auf die er sich in seinem Asylverfahren beruft, vorzulegen hat.
Er wird darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen.
Er wird außerdem gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG über die Folgen verspäteten Vorbringens informiert.

Anmeldung bei der Meldebehörde

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die Meldebehörde hat Daten über die im Land Berlin wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnung zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten) benötigt, dienen aber auch dazu, nichtöffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte nach Maßgabe des § 28, 28a und 29 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (MeldeG) vom 26.2.1985 - GVBl. S. 507, zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23), geben zu können.
Damit die Meldebehörde diese Aufgaben erfüllen kann, beachten Sie bitte die folgenden **Allgemeinen Hinweise** sowie die umseitigen **Erläuterungen zur Ausfüllung des Meldescheines**.

Allgemeine Hinweise

Sie sind gesetzlich verpflichtet (§ 11 MeldeG) sich **innerhalb zwei Wochen** nach dem Beziehen Ihrer Wohnung anzumelden.
Beachten Sie unbedingt, dass **Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig** handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Voraussetzung zur Anmeldung ist allerdings erst dann gegeben, wenn Sie in Ihre Wohnung auch tatsächlich eingezogen sind.
Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie oder Lebenspartnerschaft angehören. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Anmeldeschein unterschreibt.
Sie sind nach § 14 MeldeG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis Ihrer Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. Personalausweis, Pässe, standesamtliche Unterlagen, Sorgerechtsbeschlüsse, Scheidungsurteile usw.)

Sie müssen nach dem Meldegesetz folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister ausdrücklich zustimmen:

- Auskünften an Adressbuchverlagen
- Auskünften über Ihre Alters- und Ehejubiläen

Sie haben nach dem Meldegesetz die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

- Auskünften an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen,
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, aber Familienangehörige von Ihnen angehören.
- Internetauskunftsabrufe durch Private

Ihre Meldebehörde hält hierfür Erklärungsvordrucke bereit, in denen die entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes abgedruckt sind**.**

Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen bei persönlicher Gefährdung oder der Gefahr für eine andere Person
Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie dies - ausführlich begründet - bei der Meldebehörde.

Weiterhin hat der Einwohner des Recht auf kostenfreie
a) schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte
b) Berichtigungen und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten
Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

Für Berliner Einwohner besteht die Möglichkeit, im Melderegister eine Person ihres Vertrauens eintragen zu lassen, die in vorgegebenen Notfällen benachrichtigt werden soll.
Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) hiervon Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

Datenübermittlung
Von der Meldebehörde werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz und durch die 1. und 2. Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes und durch die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes bestimmt.

Hinweis für Kraftfahrer
Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb Berlins können Halter von in Berlin zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bei der Anmeldung auf der Meldestelle gleichzeitig auch die Eintragung im Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I (gebührenpflichtig) berichtigen lassen, sofern eine Änderung der Wohnungsanschrift in den genannten Papieren das erste Mal vorgenommen werden soll. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen sich die Wohnungsanschrift eines Halters durch Umbenennung der Straße oder Hausnummer (gebührenfrei) geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgeramt

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern des Meldescheines

(3) (4) Wird die Frage, ob die bisherige Wohnung beibehalten wird oder ob weitere Wohnungen bestehen, bejaht, so füllen Sie bitte zusätzlich zu diesem Anmeldeformular das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus. Dieses ist im Schreibwarenhandel oder bei der Meldestelle erhältlich.

(5) Gilt nur, wenn Sie nach Berlin aus dem Ausland zuziehen: Geben Sie bitte Ihre letzte frühere Anschrift im Inland an.

(6) Nach Berlin zuziehende Deutsche sollten die Geburtsurkunde zur Anmeldung mitbringen.

(7) Durch diese Angabe wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.

(8) Wenn Sie einen Doktorgrad führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.

(11) Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.

(12) Die Angaben sind von Angehörigen römisch-katholischer, evangelischer oder altkatholischer Religionsgemeinschaften zu machen.

(13) Der Familienstand ist, soweit Sie nicht mehr ledig sind, bei erstmaliger Anmeldung in Berlin durch Urkunden nachzuweisen.

(15) Diese Angabe dient dem Zweck der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren

(16) Die Angabe bewirkt, ob für den Einwohner beim nächsten Lohnsteuerkartendruck automatisiert eine Lohnsteuerkarte erstellt wird.

(17) Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.01.1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.

(21) Der gesetzliche Vertreter (auch allein Sorgeberechtigter) ist nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und Entmündigten anzugeben.

Der Nachweis der Vertretereigenschaft (z.B. Beschluss über das Sorgerecht, Bestallungsurkunde) muss vorgelegt werden.

Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Ehegatten und deren Kindern.

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden!	Die nachstehenden Daten werden aufgrund vor § 12 i.V. m. §15 des Berliner Meldegesetzes vom 26.2.1985 - GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23) erhoben	Tagesstempel der Meldebehörde

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Dienststelle	Einzugsdatum	Gemeindeschlüssel

Neue Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk) (1)	**Bisherige** Wohnung (Straße / Platz, 1 Hausnummer , Stockwerk) (2)
Zustellpostamt **Berlin**	(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt, Lkr; falls Ausland: auch Staat angeben)
Bei (die Namensangabe des Wohnungsgebers ist freiwillig; sie wird empfohlen, wenn der Einwohner nicht durch eigenes Namensschild an Haus- und Wohnungstür erkennbar ist.)	**Hinweis auf Zustimmungs- und Widerspruchsrecht** zur Datenübermittlung gem. §§ 27 – 29 MeldeG (siehe allg. Hinweise B.) ☐ erfolgt

Bearbeitervermerke

Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (3)		Nein		Ja
Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? (4)		Nein		Ja

Wird die bisherige Wohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.

Bei Zuzug nach Berlin aus dem Ausland bitte hier gemäß Erläuterungen (5) gegebenenfalls die Anschrift eintragen:

Lfd. Nr.	(6) Geburtsdatum	(7) Geschlecht (m., w.)	(8) Familienname, Doktorgrad	frühere Namen (z.B. Geburtsname), ggf. Ordens- oder Künstlernamen	(9) Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	(10) Geburtsort (Gde., Lkr., falls Ausland: auch Staat angeben	(11) Staatsangehörigkeit(en)	(12) Religion (nur ev., rk. oder ak.)	(13) Familienstand	(14) Datum und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	(15) (15) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung	(16) Lohnsteuerkarte für das folgende Jahr gewünscht	(17) Für Flüchtlinge/ Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)	(18) Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten/Lebenspartner	
1		☐ Ja ☐ Nein		Familienname	Geburtsdatum
2		☐ Ja ☐ Nein		Vornamen	Religion (nur ev., rk. oder ak.)
3		☐ Ja ☐ Nein		Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)	
4		☐ Ja ☐ Nein		PLZ, Ort (ggf. Zustellpostamt)	

Lfd. Nr.	(19) Personalausweis				(20) Reisepass / Kinderreisepass			
	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis
1								
2								
3								
4								

Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Geburtsdatum, Anschrift) (21)

Datum, Unterschrift eines Meldepflichtigen

Die nachstehenden Daten werden gemäß §15 Abs. 3 des Berliner Meldegesetzes bestätigt.

Anmeldebestätigung

Dienststelle	Einzugsdatum
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) **Berlin**	

Berlin, den _____

Dienstsiegel abdruck

Im Auftrag

	Lfd.	Familienname, Doktorgrad	Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
Personen, die heute angemeldet wurden:	1		
	2		
	3		
	4		

WOHNEN IN BERLIN

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Wohnen in Berlin

1. Bei Ankunft
Sie kommen nach Ankunft maximal 3 Monate in eine Notaufnahme oder Ersteinrichtung (wie z.B. das Elisabethhaus). Danach müssen Sie innerhalb Berlins in eine andere Einrichtung (Sammel- oder Gemeinschaftsunterkunft) umziehen (Transfer). Diesen Transfer regelt das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo, der zuständigen Behörde in Berlin). Ausnahmeregelungen gibt es, wenn Familie in Deutschland lebt oder aus anderen speziellen Gründen.

2. Nach Ablauf von ca. 3 Monaten
Grundsätzlich können Sie in Berlin nach Ablauf der 3 Monate beim LaGeSo eine Erlaubnis zur Wohnungssuche (KOSTENÜBERNAHME WOHNRAUM) holen, sollte diese nicht automatisch kommen. Damit haben Sie Anrecht auf Wohnen in privatem Wohnraum. Die Miete sowie die Nebenkosten der Wohnung und auch die Kaution werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) übernommen. (Bei Flüchtlingen mit Anerkennung und Aufenthaltstitel ist dies anders.)

Für die Vermittlung dieser Wohnungen für Flüchtlinge ist in Berlin zentral das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) zuständig. Dort müssen Sie sich registrieren und das EJF übernimmt die Suche nach einer passenden Wohnung. Die Nachfrage wird jedoch immer größer als das Angebot sein.

EJF (Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk)
Wohnungen für Flüchtlinge
Beratung und Vermittlung
Turmstr. 21, Haus K
10559 Berlin (Moabit)
Tel. (030) 30 873-652
Fax (030) 30 873-663
wohnungen-fuer-fluechtlinge@ejf.de

3. Nach Anerkennung
Mit Ihrer Anerkennung wechselt Ihr Status. Dann kann am "freien Markt" nach einer Wohnung gesucht werden. Finanziell wird die Wohnung vom Jobcenter im Rahmen des so genannten KdU Prinzips bezahlt (Kosten der Unterkunft). Das heißt, dass das Jobcenter die Miete übernimmt, so lange diese nicht selbst gezahlt werden kann, also (noch) nicht oder nur etwas gearbeitet wird.

Am "freien Markt" eine Wohnung zu suchen ist in Berlin nicht einfach, da es wenige und wenige günstige Wohnungen gibt. Hier beraten wir gerne.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Tipps für die Wohnungssuche

1. **Wohnungssuche im Internet**

   - www.immobilienscout.de (kleine Wohnungen/WG- Zimmer)
   - www.wg-suche.de
   - www.studenten-wg.de: hier müssen Sie eine einmalige Studentengebühr von 100€ bezahlen, eine Kaution von 750€ (einmalig). Die Miete ist inklusive aller Kosten angegeben, aber die Zimmer sind möbliert (inkl. elektrischen Geräte).
   - www.kleinanzeigen.ebay.de / Rubrik: auf Zeit & WG – Angebote auch von Zimmern mit Möbeln, und auch von Untermiete für 1-1,5 Jahre
   - www.wg-gesucht.de (Suchmaske ausfüllen)
   - www.flüchtlinge-willkommen.de (WG anmelden)
   - www.sharehaus.net (Freundeskreis)

2. **Schufa** (Finanzcheck) – Antrag dauert 2 Monate –rechtzeitig beantragen
3. **Kaution** wird meistens gefordert, manchmal gibt es aber auch Zimmer ohne Kaution – darauf achten, wieviel Kaution gefordert wird
4. Vorsicht **Provision** - darauf achten, wenn die Wohnung über einen Makler angeboten wird!
5. Vorsicht **Warm- oder Kaltmiete**. Kaltmiete bedeutet *ohne* Nebenkosten - wird meistens angegeben

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Die wichtigsten Schritte zur eigenen Wohnung:

1. **Registrieren Sie sich in der Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge“, Turmstraße 21, Haus K, Eingang D, als wohnungssuchend.**

   Bringen Sie hierzu mit:

- Mietübernahmeschein
- Anmeldebescheinigung
- Aufenthaltsgestattung

   Der Haushaltsälteste sollte an der Beratung teilnehmen.

2. **Suchen Sie auf folgenden Wegen nach einer Wohnung:**

- Fragen Sie im Freundes- und Bekanntenkreis nach freien Wohnungen
- Gehen Sie den Immobilienteil verschiedener Zeitungen durch
- Suchen Sie im Internet nach Wohnungen, die für Ihre Haushaltsgröße angemessen sind
- Stellen Sie sich bei den Wohnungsbaugesellschaften / Hausverwaltungen persönlich vor

3. **Sammeln Sie folgende Unterlagen für Ihre Bewerbung:**

- Schufa-Auskunft
- Mietschuldenfreiheitsbescheinigung
- Kopie der Aufenthaltsgestattung
- Kopie der Anmeldebescheinigung
- Mietübernahmeschein
- ggf. Mieterselbstauskunft

   Gerne helfen wir bei der Zusammenstellung Ihrer Bewerbungs-unterlagen und beim Ausfüllen der Mieterselbstauskunft!

4. **Nehmen Sie telefonisch, persönlich oder per Email Kontakt zum Vermieter / zu der Hausverwaltung auf und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin.**

Für eine E-Mail kann folgender Text verwendet werden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin an Ihrer Wohnung in der … (Name der Straße) sehr interessiert. Bitte lassen Sie mich wissen, wann eine Besichtigung der Wohnung möglich ist. Hierfür können Sie mir gerne eine E-Mail an folgende Adresse schicken: … (eigene Email-Adresse).

Über eine Rückmeldung freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

… (Eigener Name)

5. **Kommen Sie mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Mietangebot oder mit der ausgefüllten Vermieter-Information in unsere Beratungsstelle.**

   Beides erhalten Sie entweder bei der Wohnungsbesichtigung oder bei der Hausverwaltung. Wir stellen Ihnen dann in der Regel innerhalb von 2 Tagen eine konkrete Mietkosten-übernahme aus.

6. **Reichen Sie die konkrete Mietkostenübernahme bei der Hausverwaltung / dem Vermieter ein.**

7. **Nehmen Sie erneut Kontakt zum potentiellen Vermieter auf und fragen Sie nach, ob eine Entscheidung zu Ihren Gunsten gefallen ist.**

Wohn-gemeinschaften

Kommt eine Wohngemeinschaft (WG) für Sie in Frage?

Wenn ja, dann beraten die Mitarbeiter der Beratungsstelle „Wohnungen für Flüchtlinge“ Sie gern.

Internetseiten:

- www.immobilienscout.de
- www.meinestadt.de
- www.immonet.de
- www.immowelt.de
- www.wohnungssuche-berlin.net
- http://kleinanzeigen.ebay.de/anzeigen/s-immobilien/berlin/
- www.wg-gesucht.de
- http://immobilien.trovit.de/mieten-nachmieter-gesucht-berlin
- http://www.wohnungsmarkt24.de
- http://www.null-provision.de/mietwohnung,berlin
- http://www.wohnungsboerse.net/Berlin/mieten/wohnungen

Zeitungen:

- Tagesspiegel
- Berliner Zeitung
- Berliner Morgenpost
- Zitty Berlin

EJF
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Kontakt:

Wohnungen für Flüchtlinge
Beratung und Vermittlung
Turmstr. 21, Haus K, Eingang D
Tel. (030) 30873-652
Fax. (030)30873-663
E-Mail: wohnungen-fuer-fluechtlinge@ejf.de

EJF
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Tipps zur Wohnungssuche

Wohnungen für Flüchtlinge
Beratung und Vermittlung

Franziska Lufer
FREEDOMUS e.V.
Leipziger Str. 58
10117 Berlin 24.04.2015

An
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber
PF 310929

10639 Berlin

Bitte um Bescheinigung der Kostenübernahme für Wohnraum für Herrn XX, BAMF AZ YYY…….

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten um Erlaubnis zur Wohnungssuche sowie Ausstellung und Aushändigung eines Kostenübernahmescheins für Wohnraum. Herr ……. ist jetzt seit mehr als drei Monaten (seit dem ……) in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Lufer
FREEDOM.US e.V.

KONTO ERÖFFNEN

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Eröffnung eines Kontos bei der Berliner Sparkasse

Es gibt eine Reihe von Banken, die inzwischen darauf eingestellt sind, für neue Gäste des Landes ein Konto zu eröffnen. Hierzu zählt die Berliner Sparkasse. Wie schnell das geht, hängt sehr von dem Berater und der Filiale ab, bei der Sie vorsprechen.
Wir empfehlen die Berliner Sparkasse am Hackeschen Markt, auch weil die Caritas als Träger des Elisabethhauses ein Empfehlungsschreiben Ihnen mitgibt.

Adresse
Privatkundencenter Hackescher Markt
10178 Berlin
Berliner Sparkasse
Hackescher Markt 4
Tel.: 030 86 98 69 69

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag: 09:30-18:00
Freitag: 09:30-16:00

Wie funktioniert es?

1. Beratungstermin vereinbaren (lassen) - Herkunftsland erwähnen, da unterschiedlich geregelt, was mitzubringen ist
2. Begleitperson für Ersttermin organisieren als Sprachvermittler
3. Dokumente zur Mitnahme vorbereiten
    - Schreiben von Christian Großer, Caritas
    - Ausweise beider Personen und genaue Anschrift
    - Ggf. letztes Anschreiben BAMF (bei Anerkennung)

Die Beratung dauert ca. eine Stunde und erfolgt ausschließlich auf Deutsch. Daher ist eine parallele Sprachmittlung erforderlich. Diese funktioniert auch ausreichend per Online-Translator (Google-Translator) über das Mobiltelefon.

Hinweise

1. Kontoführungsgebühr: 2,00 Euro pro Monat; späterer Wechsel möglich problemlos von der einen zur anderen Variante wechseln.
2. Wichtig: Das Konto muss immer gedeckt sein, das heißt, dass immer Geld auf dem Konto sein muss.
3. Wichtig: Jede Änderung der Kontaktdaten muss der Berliner Sparkasse (persönlich, per Telefon oder per Post) mitgeteilt werden.
4. Innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss erhält man in getrennten Briefen per Post zuerst die Geheimzahl, dann die Bankkarte.
5. Die Bankkarte muss auf der Rückseite unterschrieben werden.
6. Monatlich muss ein Bankauszug am Terminal ausgedruckt werden. Wenn dies nicht geschieht, verschickt die Sparkasse den Bankauszug per Post, wofür das Porto vom Kontoinhaber zu bezahlen ist.
7. Die Karte der Berliner Sparkasse kann in Sparkassen in allen Bundesländern zum kostenfreien Bezahlen und Abheben von Bargeld an Automaten genutzt werden. An den Automaten außerhalb Berlins können jedoch keine Einzahlungen oder Überweisungen vorgenommen werden.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

UNTERWEGS IN BERLIN

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Unterwegs in Berlin: Tickets & Liniennetze

Mit einem gültigen Fahrschein können in Berlin alle öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden: S-Bahn, U-Bahn, Bus und Straßenbahn/Tram. Der Preis für die Fahrkarte richtet sich nach der Tarifzone und Gültigkeitsdauer.

Tarifzonen & Linienpläne: In Berlin gelten drei Tarifzonen: AB, BC und ABC. Die Tarifzone AB umfasst das Stadtgebiet bis zur Stadtgrenze, der Bereich ABC zusätzlich das Berliner Umland und Potsdam. Auf allen Bahnhöfen gibt es Linienpläne. Die verschiedenen Linien sind mit verschiedenen Symbolen und Farben gekennzeichnet: U für U-Bahn, S für S-Bahn. Beispiel U5 (braun) oder S7 (violett).

Preise

- **Einzelfahrschein:** Mit dem sogenannten Einzelfahrausweis kann eine Person zwei Stunden lang durch die Stadt fahren, nur nicht zum Ausgangspunkt zurückkehren. Tarif AB: 2,70; ermäßigt: 1,70 Euro. Tarif ABC: 3,30; ermäßigt: 2,40 Euro
- **Fahrschein Kurzstrecke:** Mit einer Fahrkarte Kurzstrecke für 1,60 Euro, ermäßigt 1,20 Euro, kann man drei Stationen mit S- und U-Bahnen fahren, umsteigen ist erlaubt. Bei Bus und Tram sind sechs Stationen erlaubt, aber ohne Umsteigen.
- **Fahrkarten für Kinder:** Kleinkinder bis zum Alter von 6 Jahren fahren in Begleitung kostenlos und brauchen keinen Fahrschein. Kinder ab 6 bis einschließlich 14 Jahren kosten den Ermäßigungstarif für 1,70 Euro (Tarifzone AB).
- **Tageskarte für 1 Person:** Mit einer Tageskarte kann man den ganzen Tag lang beliebig viele Fahrten unternehmen. Sie ist am Tag der Entwertung bis zum Folgetag 03.00 Uhr gültig und kostet für den Bereich AB 6,90 Euro, ermäßigt 4,70 Euro.
- **7-Tage-Karte für 1 Person:** Die 7-Tage-Karte gilt für 7 aufeinander folgende Kalendertage. Sie ist gültig ab dem Tag der Entwertung und kostet 29,50 Euro. Die Gültigkeit endet am 7. Kalendertag um 24 Uhr.
- **Kleingruppen-Tageskarte:** bis zu 5 Personen an einem Tag und bis 3.00 Uhr des Folgetages für alle Verkehrsmittel des Öffentlichen Nahverkehrs. Preis für den Bereich AB: 16,90 Euro.

Berlinpass: Sie werden bei Ankunft in Berlin einen so genannten berlinpass ausgehändigt bekommen. Dieser gibt Ihnen Vergünstigungen auch beim Fahren durch Berlin.
Eine Monatskarte AB (Berlin-Ticket S) kostet mit berlinpass €36 und gilt vom 1. bis zum letzten Tag eines Kalendermonats. Man kann ihn nur an Bahnhöfen kaufen.

Fahrscheine kaufen: Fahrkarten kann man an den Automaten auf den Bahnsteigen der S- und U-Bahn kaufen. Die Automaten sind auch mehrsprachig ausgelegt. Im Bus bezahlt man die Fahrkarte beim Busfahrer, in der Tram am Automaten. In größeren Bahnhöfen gibt es Verkaufsstellen der S-Bahn und der BVG.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Fahrscheine vorher entwerten: Fahrkarten müssen vor Fahrtantritt entwertet werden durch Abstempeln in einem der gelben oder roten Kästen auf den Bahnsteigen, in Bussen oder in der Tram. Ein nicht entwerteter Fahrschein gilt bei einer Kontrolle als ungültig.

Schwarzfahren-Fahren ohne Ticket: Wer in Berlin ohne gültigen Fahrschein fährt und kontrolliert wird, muss ein "erhöhtes Beförderungsentgelt" von 40 Euro zahlen. Auch wer nur vergessen hat, seine Fahrkarte zu entwerten, fährt schwarz und muss die Strafgebühr zahlen. Leider kennen die Kontrolleure auch bei unwissenden Besuchern kein Pardon. Bei einer Kontrolle muss man seine Personalien nachweisen können, sonst könnte sogar noch die Polizei dazu gerufen werden.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

DEUTSCH LERNEN

Wie lerne ich Deutsch?

Willkommen in Deutschland. Wir sprechen Deutsch wie es auf der Welt ca. 100 Millionen Muttersprachler tun. Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache sind der Schlüssel zu diesem Land. Wir möchten Sie ermutigen, sich **baldmöglichst** für unsere Sprache zu öffnen und sie zu lernen. Hierbei wollen wir von FREEDOMUS Ihnen helfen.

Erfolg stellt sich schnell ein, wenn Sie systematisch lernen und üben. Zu unterscheiden ist zwischen

1. Lernen mit den definierten Sprachniveaus mit Zertifizierung und
2. Lernen, Üben und Vertiefen ohne Zertifizierung.

Zu 1. Lernen mit den definierten Sprachniveaus und Zertifizierung

In Europa gibt es einen Rahmen, der von A1 bis C2 reicht und beschreibt, was bei welcher Stufe an Fortschritt erreicht wird. Kurse wie die der Volkshochschule (VHS) und des Goethe Institutes greifen diese Logik auf. Arbeitgeber fragen, ob Sie zum Beispiel B1 oder B2 erreicht haben, weil Sie dann die Grundlagen mitbringen, um sich in einem professionellen Umfeld zurecht zu finden. Und: Sie freuen sich an dem Fortschritt, den Sie machen und klar benennen können.

Unser Tipp: Melden Sie sich baldmöglichst in Ihrer lokalen VHS (Volkshochschule) für einen Sprachkurs an.

- Es gibt 12 VHS in Berlin, einige sind auf Kurse für Menschen wie Sie spezialisiert.
- Zu unterscheiden ist für Ihren Einstieg zwischen VHS Kursen für Flüchtlinge ("German for Refugees") und regulären Sprachkursen.
    - Der "German for Refugees" Kurs ist gratis, ist aber auch stark nachgefragt. Es sind ausschließlich Flüchtlinge in diesem Kurs.
    - Der normale VHS Deutschkurs kostet €150 und hat den Vorteil, dass Sie eine bunte Mischung an Lernern haben und weitergeführt werden in A 1.2 Kurse.
- Es gibt auch Alphabetisierungskurse und Kurse speziell für Frauen oder Eltern.

Die meisten Kurse laufen 100 Stunden, meist 4 oder 5 Tage die Woche, vor- oder nachmittags. FREEDOMUS tritt für Sie als Sponsor des ersten Deutschkurses auf und bezahlt die Hälfte der €150 also €75.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

- Bitte wenden Sie sich an uns für: Auswahl der VHS, Auswahl eines Kurses Begleitung zum Aufnahmetest und Anmeldung an der VHS (Begleitung) und Sponsor-Zertifikat
- Sprechen Sie uns an wegen der Finanzierung und des Sponsor-Zertifikates - auch, wenn Sie nicht wissen, wie Sie zahlen können.

VHS Mitte	VHS Friedrichshain-Kreuzberg	VHS Pankow
Mathilde-Jacob-Platz 1	Frankfurter Allee 37	Schulstrasse 29
10551 Berlin	10247 Berlin	13187 Berlin
030 90183744	030 902984600	030 902951700
030 901837488	030 902984176	030 902951701
anmeldung@city-vhs.de	info@vhs-fk.de	post@vhspankow.de

Selbstverständlich gibt es auch weitere Anbieter, die Ihnen beim schnellen Einstieg in die deutsche Sprache helfen. So gibt es zum Beispiel das btb am Alexanderplatz, was gratis Deutschkurse für Menschen unter 27 Jahren anbietet.

Zu 2. Lernen, Üben und Vertiefen ohne Zertifizierung

Folgende Möglichkeiten gibt es, ohne Kosten Deutsch zu lernen - dies dann aber ohne Zertifizierung.

- Einfaches Lernen mit dem Internet oder Lehrmaterialien: Sprechen Sie Mitbewohner an und erkundigen Sie sich nach den YouTube Kanälen, die für Sie hilfreich sein können zum Reinschnuppern. Dies ist ein Super-Start, perspektivisch aber nur eine Ergänzung zum Lernen mit deutschen Muttersprachlern.
- Einfaches Lernen und Üben mit Ehrenamtlichen in Ihrer Unterkunft: Täglich sind so genannte Stunden der Begegnung von 10 bis 11 Uhr und von 17 bis 19 Uhr. Hier kommen Ehrenamtliche ins Haus und kommen mit Ihnen ins Gespräch. Sie wissen es, sich auf Ihr Sprachniveau und Ihre Bedürfnisse einzustellen. Nehmen Sie diese Möglichkeit wahr.
- Systematisches Lernen bei Sprachunterricht mit Ehrenamtlichen in oder nah Ihrer Unterkunft: Einige Ehrenamtliche haben eigene Lehrmaterialien und bieten wöchentliche Kurse an. Diese sind sehr geschätzt, da es kleine Lerngruppen sind und das Material aufeinander aufbaut. Die Liste hängt aus.

Zu guter Letzt: Jeder von uns freut sich, wenn Sie uns auf Deutsch ansprechen. Probieren Sie es aus. Denn nichts geht über ÜBEN, ÜBEN, ÜBEN.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

VHS MITTE - REGISTRATION

- WHAT
  Deutsch als Fremdsprache (€150) or German for Refugees (€0)
  Consulting, assessment and registration; payment
- WHERE
  Haus Antonstraße 37, 13347 Berlin, Raum 103
- WHEN
  Montag/Mondays + Donnerstag/Thursdays 13.30 – 16.00
- IMPORTANT: Take a Ticket "Deutschkurse" at 12:45 !!! to avoid waiting time!
- HOW TO GET THERE

  U6 directly from Oranienburger Tor…

…to Leopoldplatz, then walk to Antonstrasse **VHS Registration**

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Ich will Deutsch lernen

SPONSOR ZERTIFIKAT

Der Unterstützerkreis des Elisabethhauses freut sich,

[Herr, Frau] [Vorname Nachname]

durch eine Ko-Finanzierung von € 75 (fünfundsiebzig) beim Deutschlernen an einer VHS[1] zu unterstützen.

Viel Spaß und viel Erfolg wünscht stellvertretend für alle Sponsoren

---

Berlin, im Februar

[1] **VHS Volkshochschule**

ARBEITEN IN DEUTSCHLAND

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Arbeiten in Deutschland

Deutschland ist ein wirtschaftlich starkes Land, welches einerseits neue Arbeitskräfte braucht, andererseits aber auch klare rechtliche Rahmenbedingungen hat, die regeln, wer wie arbeiten kann.

Bei Ankunft
Grundsätzlich ist es Flüchtlingen innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Anwesenheit in Deutschland nicht erlaubt zu arbeiten.

Nach Ablauf von ca. 3 Monaten (Aufenthaltsgestattung = Ausweis)
Mit Tag 1 des 4. Monats in Deutschland können gewisse Beschäftigungen aufgenommen werden. Noch wissen die Wenigsten von diesen Möglichkeiten, so dass hier viel Information und Aufklärung auf allen Seiten notwendig ist: Bei den Arbeitgebern, bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) und bei Ihnen. Zwei von einigen Beispielen für Beschäftigungen sind:

- Berufliches Praktikum: Sie wollen einen Beruf "ausprobieren" - Sie können drei Monate in einem Unternehmen arbeiten.
- Arbeit in einem „Mangelberuf“: Sie haben etwas gelernt, wo es in Deutschland zu wenig Menschen gibt, die diesen Beruf ausüben und daher Personen gesucht werden. Sie können hier einen einfacheren Zugang zu Arbeit finden.

Gerne führen wir Sie in einem persönlichen Gespräch durch die Möglichkeiten, die für Ihre Situation relevant sind.

Absolut entscheidend werden zwei Dinge sein:

- Es müssen **Deutschkenntnisse** vorhanden sein: In vielen Fällen wird ein Deutschniveau von B1 oder B2 als Minimum vorausgesetzt, damit eine einfache Verständigung und eine Teilhabe am Arbeitsleben möglich sind. Es gibt aber auch Tätigkeiten, wo wenig Deutsch schon ausreichend sein mag.
- Es muss **vorbereitend** geklärt sein, was der Flüchtling beruflich machen kann und möchte - es geht um **Ihre Perspektive**. Ein Lebenslauf (auch CV) sollte erstellt und eine Beratung zu möglicher beruflicher Orientierung sollten erfolgt sein. Es ist selbstverständlich, dass diese Orientierungsphase mal wenige Wochen mal auch viele Monate oder sogar Jahre dauern kann. Wir von FREEDOMUS bieten regelmäßig eine Workshop-Reihe zur Erstellung des Lebenslaufes an. In drei Terminen bereiten wir Ihren Lebenslauf auf und besprechen, wie Ihre ersten Schritte aussehen können. Begleitend können auch Portraitfotos erstellt werden. Sprechen Sie uns an!

Nach Anerkennung (Aufenthaltstitel von 1 oder 3 Jahren oder mehr)
Wenn Sie eine Anerkennung als Flüchtling bekommen hat, wechselt die Zuständigkeit für Ihre Leistungen und Geld vom LaGeSo zum Jobcenter.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Wichtig ist nun der Gang zu einer Berliner Sparkasse oder Volksbank zur Eröffnung eines Kontos (siehe Konto). Dann sollte baldmöglichst zum Jobcenter gegangen werden, dies mit den Unterlagen der Anerkennung (Schreiben des BAMF und/oder mit dem neuen Pass), etc. und Lebenslauf (siehe unten). Hier erfolgt im Ersttermin oder in zwei Terminen:

- eine Anmeldung (Aufnahme der wichtigsten Daten zu der Person; Mitteilung einer so genannten BG Nummer
- das Ausfüllen des Antrages auf Leistungen (HA und Anlagen; hier können wir helfen)
- ein erstes Beratungsgespräch und die Zuteilung eines persönlichen Beraters
- die Zuteilung von Leistungen (wie beim LaGeSo, „Leistungsstelle").

Das Jobcenter zahlt ca. €400 monatlich für den Lebensunterhalt, dies ohne so genannte KdU, Kosten der Unterkunft. Das KdU Prinzip will, dass die monatliche Miete für eine angemessene Wohnung übernommen wird, die selber gesucht werden muss. Auch beteiligt sich das Jobcenter bei der Erstausstattung der Wohnung.

Das Jobcenter fördert auch die verpflichtenden Integrationskurse.

Arbeitssuche

Vorbereitung: Das Jobcenter wird zunächst ermutigen, Deutsch zu lernen. Es wird nicht aktiv Stellenangebote bei einem Erst- oder Zweittermin an Sie herantragen. Daher ist es wichtig, dass Sie aktiv sind und zeigen, was Sie machen wollen. Egal wie ist es sinnvoll, dass ein Lebenslauf (CV) erarbeitet wird. Neben den wichtigsten Daten aus Ihrem Leben gibt der Lebenslauf Transparenz über Qualifikationen und Erfahrungen, die für eine Arbeit in Deutschland wichtig sind. Auch sollte der Lebenslauf eine ehrliche Aussage zu den Deutschkenntnissen enthalten, am besten mit entsprechenden Informationen zu Kursen, die besucht werden.

Bitte besuchen Sie spätestens jetzt die Organisation Bridge Bleiberecht. http://www.bridge-bleiberecht.de/ und Tel.: 030 9017 2321

Prozess der Jobsuche:

Es gibt einige Beratungsangebote, die bei der Suche von Arbeit helfen. Auch das Jobcenter will hier helfen und ist offiziell über jeden „Vermittlungserfolg“ glücklich. Unsere Einschätzung ist, dass viele Flüchtlinge schneller und effizienter sind, als das System es heute hergibt. Je besser Sie also vorbereitet sind (Lebenslauf und konkrete Beschreibung dessen, was Sie können und machen wollen) und je mehr Sie sich im Vorfeld informieren und beraten lassen, desto schneller kommen Sie ans Ziel.

Unser Tipp: Lassen Sie sich von all der Administration nicht entmutigen! Sprechen Sie uns an.

* * * * * *

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Name: Al Hadsi
Vorname: Mahmoud

Adresse: c/o Elisabethhaus
Große Hamburger Str. 5-11
10115 Berlin
Mobil: 0152 35 146 315
E-Mail: Alhadsi.mahmoud@gmail.com

FOTO

Geburtsdatum: 13.12.1991
Geburtsort: Duma, Syrien
Familienstand: Ledig
Staatsangehörigkeit: Syrisch

Flucht aus Syrien: August 2014
Einreise in die BRD: 23.12. 2014
Status: Flüchtlingseigenschaft nach §3 Abs. 1 AsylVfG
Arbeitserlaubnis: Erwerbstätigkeit erlaubt; zunächst befristet bis 08.02. 2018

LEBENSLAUF

I. Schulbildung

09/1998-06/2006 Primary and Secondary School Fariz Malek, Damaskus, Syrien
09/2006-06/2010 Damascus High School, Baccalaureate (211/260 = 1,9)

II. Ausbildung

08/2010-06/2012 Studium der Musikwissenschaft, Fachhochschule, Hassaka
Abschluss der regulären Studien nach 2 Jahren
07/2009-08/2011 Parallel dazu Ausbildung in einem Floristik-Geschäft, Hassaka

III. Berufliche Laufbahn

09/2011-08/2014 Geschäftsführende Tätigkeit in Floristik-Geschäft, Hassaka

IV. Weiterbildung

Ab 12.03.2015 Deutsch- und Integrationskurs, VHS, Deutsch A 1.1.

V. Sonstige Qualifikationen

Sprachen
Kurdisch: Muttersprache
Arabisch: Sehr gut (Schrift und Wort)
Deutsch: Niveau A 1.1.
Englisch: Grundkenntnisse

PC-Kenntnisse Gute Kenntnisse von Windows und MacOS, Microsoft Office, Photoshop

Berlin, im Februar 2015

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND IMPFUNGEN

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Medizinische Versorgung und Impfungen

Deutschland zählt zu den medizinisch am besten versorgten Ländern. Für Sie als Asylbewerber sind Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen kostenlos. Für diese Leistungen benötigen Sie bestimmte Scheine („grüner Schein“ – einmal normal, einmal für Zahnarzt), die Sie beim LaGeSo erhalten. Dieser Schein ist je für drei Monate (ein Quartal) gültig.

Arztbesuch

- Sie haben Recht, von einem Arzt behandelt zu werden, wenn die Erkrankung akut oder schmerzhaft ist. Chronischen Krankheiten dürfen und sollen auch behandelt werden, wenn die Behandlung zur Sicherung des Gesundheitszustandes nötig ist. Auch auf alle empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen haben Sie Recht.
- Im Krankheitsfall nehmen Sie bitte folgende Unterlagen zum Arzt mit: den „grünen Schein“, das Informationsblatt für den behandelnden Arzt und den Einnahmeplan für Medikamente, den - falls nötig - der Arzt ausfüllen soll. Entsprechende Informationsblätter finden Sie in diesem Kapitel.
- WICHTIG! Sie erhalten nur einen Schein für den Arztbesuch und einen für den Zahnarzt pro Quartal. Deshalb soll ein Facharzt, wenn der Schein bei ihm abgegeben wird, einen Überweisungsschein zum Allgemeinmediziner ausstellen. Der Allgemeinmediziner soll dann, wenn Eltern mit Kindern vorstellig werden, einen Überweisungsschein für den Kinderarzt ausstellen.
- Für eine Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt.
- Vorsorgeuntersuchung für Ihr Kind: In Deutschland gibt es einheitliche Früherkennungsuntersuchungen für Kinder von der Geburt an bis zum Schulalter, die so genannten U1 bis U9-Untersuchungen. Sie sollen zu bestimmten Zeitpunkten in der Entwicklung Ihres Kindes stattfinden. Die Teilnahme an ihnen ist freiwillig. Um die Entwicklung Ihres Kindes zu fördern ist es aber wichtig, regelmäßig an den Untersuchungen teilzunehmen. Einen genauen Termin vereinbaren Sie mit dem Kinderarzt.
- TIPPS:
    - Lassen Sie sich helfen, einen Termin bei einem Arzt zu bekommen. Meist gibt es – auch für Deutsche – lange Wartezeiten. Sprechen Sie uns an.
    - Um Sprachbarrieren zu vermeiden, lassen Sie sich durch eine deutsch- oder englisch-sprachige Person zum Arzt begleiten. Sprechen Sie uns an.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Impfungen

Impfungen sind sehr wichtig! Sie schützen vor schweren Krankheiten und sind gut verträglich. In Deutschland sind alle Impfungen freiwillig. Es gibt allerdings Schutzimpfungen, die für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene empfohlen sind, wie z.B. gegen Masern, Mumps und Röteln[1].

Impfpass:

- Den Impfpass bekommen sie in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung ausgehändigt. Falls das nicht der Fall ist, kann ihn jeder Arzt kostenlos für Sie ausstellen.
- Alle Impfungen, die man bekommen hat, müssen dokumentiert werden und am besten direkt in den Impfpass eingetragen werden. So weiß man immer, gegen welche Krankheiten man geschützt ist.
- WICHTIG! Lassen sich die Impfungen nicht rückwirkend dokumentieren, so gilt man als ungeimpft.

Impfkalender:

- Die empfohlenen Schutzimpfungen werden in einem Impfkalender zusammengefasst, der zeigt, welche Impfungen in welchem Alter empfohlen sind. Lassen Sie sich am besten von einem Arzt beraten!
- Da Infektionskrankheiten für Säuglinge und Kinder besonders gefährlich sind, sollten die ersten Impfungen schon im dritten Lebensmonat erfolgen. Bis zum 14. Lebensmonat sollten Ihre Kinder gegen die wichtigsten Krankheiten geimpft sein.

Wo können Sie sich impfen lassen?

- Impfen darf jeder Arzt, egal welcher Fachrichtung, auch ein Allgemeinmediziner. Die Standardimpfungen für Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche übernimmt meist der Kinderarzt im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen (ab U 4).
- Falls Sie unsicher sind, ob Sie gegen bestimmte Krankheiten schon geimpft sind, können Sie bei einem Arztbesuch Impfungen auch nachholen.
- WICHTIG! In der Regel gilt: Jede Impfung zählt. Ein sicherer Schutz besteht aber erst dann, wenn die Grundimmunisierung vollständig ist, und Auffrischimpfungen rechtzeitig erfolgen.

Bei Fragen sprechen Sie uns an!

[1] Deutschland erlebt seit 2014 besonders in Berlin den stärksten Masern-Ausbruch seit 14 Jahren.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Hinweis: Asylbewerber erhalten bitte diesen Schein plus die jeweilige Fremdsprache.

Sehr geehrter Asylbewerber!

Sie haben zwei grüne Scheine.
Der eine grüne Schein berechtigt Sie in Deutschland zum Arztbesuch, bei akuten Erkrankungen oder bei Schmerzen. Auch Vorsorgeuntersuchungen oder Impfungen sind möglich.

Bitte beachten Sie unbedingt folgende, wichtige Punkte:
Sie erhalten diesen Schein 4 Mal im Jahr. Er gilt dann jeweils für die Monate: Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September, Oktober bis Dezember. Wenn Sie in eine Arztpraxis gehen, müssen Sie diesen Schein mitnehmen und dort abgeben. Wenn es ein Allgemein-Arzt oder Hausarzt ist, müssen Sie in der Zukunft immer zuerst dorthin zurückkehren und sich eine Überweisung holen, falls Sie zu einem anderen Arzt (zum Beispiel zum Spezialisten) gehen wollen.

Mit Ihren Kindern gehen Sie bitte zu einem Kinder- und Jugendarzt. Bitte geben Sie dort den grünen Schein ab. Falls andere Fachärzte notwendig sein sollten, kann der Kinderarzt ihr Kind zu einem anderen Facharzt überweisen. Auch Jugendliche bis 18 Jahren können von Kinder- und Jugendärzten behandelt werden.

Wenn Sie mit dem grünen Schein direkt zu einem Spezialisten gehen (z.B. Hautarzt, HNO Arzt, Frauenarzt, …) ist es sehr wichtig, dass Sie sich dann dort einen weiteren Schein „Überweisung Allgemeinmedizin" geben lassen, damit Sie im Falle einer allgemeinen Erkrankung auch einen allgemeinen Arzt aufsuchen können.

Wenn Sie medizinische Unterlagen bei sich haben, nehmen Sie diese bitte zum Arztbesuch mit (z.B. Impfbescheinigungen).

Sollten Sie eine Notaufnahme eines Krankenhauses aufsuchen müssen, denken Sie unbedingt daran Ihre Aufenthaltsgestattung zu Ihrer Identifikation (ID) mitzunehmen. Im Krankenhaus wird eine Kopie des grünen Scheines gemacht – bitte nehmen Sie Ihren grünen Schein wieder mit.

Der andere grüne Schein mit dem Buchstaben „Z" berechtigt Sie zum Besuch beim Zahnarzt.

Bitte zeigen Sie dieses Schreiben dem behandelnden Arzt.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank, dass Sie die Mühe der Sprachbarrieren und den bürokratischen Aufwand auf sich nehmen, um diesen Asylbewerber zu behandeln.

Asylbewerber erhalten grundsätzlich nur einen grünen Krankenschein pro Quartal. In manchen Bundesländern (z.B. Berlin) erhalten sie den Schein automatisch beim Termin auf dem Amt, in anderen müssen Asylbewerber zunächst darlegen, weshalb sie einen Arzt aufsuchen möchten.
Wenn Sie fachärztlich tätig sind, bitten wir Sie deshalb, dem Asylbewerber eine Überweisung zum Allgemeinmediziner auszustellen, da er sonst das gesamte Quartal lang nicht mehr behandelt werden kann.
Alle Personen unter 18 sollten bitte eine Überweisung zum Kinder- und Jugendarzt erhalten.
Die Abrechnung erfolgt extrabudgetär über die KV zu Lasten der AOK, diese bekommt die Kosten von staatlicher Seite erstattet. Der Schein muss per Hand eingepflegt werden, Buchstabe „A" für Asylbewerber.

Noch ein paar Informationen:
Nach dem §4 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht Behandlungsanspruch, wenn eine Erkrankung entweder akut oder schmerzhaft ist. Dies gilt auch für chronische Erkrankungen, wenn die Unterlassung der Behandlung dazu führen könnte, dass die Erkrankung akut wird und der Patient dadurch gefährdet wird (zum Beispiel eine Hypertonie, Diabetes).
Es besteht -auch ohne Erkrankung- Anspruch auf alle medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen (orientiert an den gesetzlichen Krankenkassen) und allen amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.
Wir empfehlen insbesondere den Impfstatus Masern-Mumps-Röteln zu überprüfen und gegebenenfalls zu komplettieren.
Schwangere haben den gleichen Anspruch wie gesetzliche Versicherte (alle Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung, Hebammenhilfe, etc.).

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank, dass Sie die Mühe der Sprachbarrieren und den bürokratischen Aufwand auf sich nehmen, um diesen Asylbewerber zu behandeln.

Asylbewerber erhalten grundsätzlich nur diesen einen grünen Schein pro Quartal. In manchen Bundesländern (z.B. Berlin) erhalte sie den Schein automatisch beim Termin auf dem Amt, in anderen müssen Asylbewerber darlegen, weshalb sie einen Arzt aufsuchen möchten.
Wenn Sie fachärztlich tätig sind, bitten wir Sie deshalb, dem Asylbewerber eine Überweisung zum Allgemeinmediziner auszustellen, da er sonst das gesamte Quartal nicht mehr behandelt werden kann.
Alle Personen unter 18 sollten bitte eine Überweisung zum Kinder- und Jugendarzt erhalten.

Die Abrechnung erfolgt extrabudgetär über die KV zu Lasten der AOK (Berlin), diese bekommt die Kosten von staatlicher Seite erstattet. Der Schein muss per Hand eingepflegt werden, Buchstabe „A" für Asylbewerber.

Noch ein paar Informationen:
Nach dem §4 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht Behandlungsanspruch, wenn eine Erkrankung entweder akut oder schmerzhaft ist. Dies gilt auch für chronische Erkrankungen, wenn die Unterlassung der Behandlung dazu führen könnte, dass die Erkrankung akut wird und der Patient dadurch gefährdet wird (zum Beispiel eine Hypertonie, Diabetes).
Es besteht -auch ohne Erkrankung- Anspruch auf alle medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen (orientiert an den gesetzlichen Krankenkassen) und allen amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.
Wir empfehlen insbesondere den Impfstatus Masern-Mumps-Röteln zu überprüfen und gegebenenfalls zu komplettieren.
Schwangere haben den gleichen Anspruch wie gesetzliche Versicherte (alle Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung, Hebammenhilfe, etc.).

Herr / Frau / Kind _____

ist Bewohner/in der Unterkunft_____.

Einnahmeplan

Das Medikament _____

- soll bei Bedarf eingenommen werden.
- höchstens _____x am Tag eingenommen werden.
- täglich zu folgenden Zeiten einnehmen.

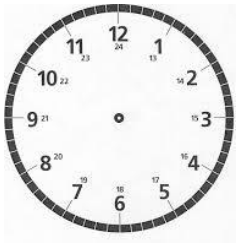
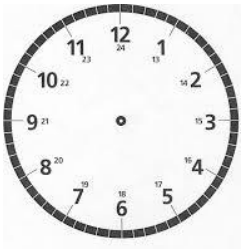
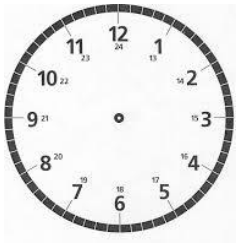
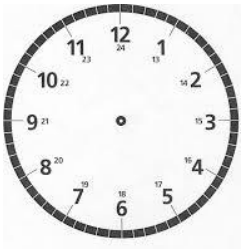

Dauer der Einnahme bis *(Datum)* : _____

Wiedervorstellung beim Arzt

- ist nicht erforderlich.
- ist erforderlich, wenn die Beschwerden nicht besser / weg sind in _____ Tagen.
- ist erforderlich circa am *(Datum)*_____
- Termin beim niedergelassenen Arzt ist erforderlich.

○ **Krankenschein** ist vorhanden.

○ **Zahnschein** ist vorhanden.

SCHULE UND KINDERGARTEN

FREEDOMUS
Hilfe für Flüchtlinge mitten in Berlin e.V.

Schule und Kindergarten für die Kinder

Herzlich willkommen Ihnen und Ihren Kindern in Deutschland. Hier gibt es die Möglichkeit, Kinder schon ab sehr klein im Kindergarten betreuen zu lassen. Ab dem Alter von 6 Jahren gibt es die so genannte Schulpflicht, das heißt, dass Kinder ab 6 Jahren bis 15 Jahre gehen müssen.

Kindergarten
Grundsätzlich ist es Flüchtlingskindern möglich, schon vor dem Alter von 6 Jahren in eine Krippe bzw. einen Kindergarten („Kita“) zu gehen. Kita ist eine tolle Gelegenheit, um mit gleichaltrigen Kindern in Kontakt zu kommen, zu spielen und auch altersgerecht betreut zu werden. In Kitas wird bei Betreuung von morgens bis nachmittags auch mittags gemeinsam gegessen.

Um in eine Kita gehen zu können, müssen Sie als Eltern einen Antrag („Kita Gutschein“) beim entsprechenden Jugendamt stellen. Hierbei helfen wir gerne, denn es ist nicht einfach das zuständige Amt zu finden. Auch muss eine Kita gefunden werden, die Ihr Kind aufnehmen kann. Kitaplätze sind sehr begehrt. Im Umfeld des Elisabethhauses haben die Sophienkita (Sophienstraße), die PreSchool der Berlin Metropolitan School (Linienstraße) und die Herz Jesu Kita (Schönhauser Allee) Erfahrungen mit Flüchtlingskindern. Christian Grosser der Caritas kümmert sich formal um die Verträge zwischen den Kitas und Ihnen.

Ihr Kind kann – je nach Kita und Kitavertrag – von 8 Uhr bis 16 Uhr die Kita besuchen.

Schule
In Deutschland ist ein Kind, so auch ein Flüchtlingskind, zwischen 6 und 15 Jahren schulpflichtig. Das heißt, dass Sie zügig nach Ihrer Ankunft sicherstellen müssen, dass Ihr Kind in einer Schule angemeldet wird. Es wird unterschieden in die *Grundschule* (primary school, erste 6 Jahre in Berlin) und *weiterführende Schulen* (secondary school, im Alter von 11 oder 12 Jahren) wie Gymnasien und Oberschulen. In Berlin gibt es nur Ganztagsschulen, das heißt, dass die Kinder von 8 bis 16 Uhr in der Schule sein können.

In den Berliner Bezirken gibt es eine Reihe von Schulen, die Willkommensklassen für Flüchtlingskinder anbieten. Diese helfen, ihnen den Einstieg in die deutsche Sprache und das deutsche Schulsystem zu erleichtern.

Sprechen Sie uns bei Fragen an!

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

Anmeldung zur Förderung von Kindern

in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) und Kindertagespflege

Berlin

Nur vom Jugendamt auszufüllen!

Eingangsdatum: _____

Bezirksamt Spandau **von Berlin/Abteilung** Jugend, Bildung, Kultur und Sport

Sachb.: Frau/Herr _____ **Telefon:** _____ **Aktenzeichen:** JuBiKuS 3 - 41

Von der/den antragstellenden Person/en auszufüllen

Hinweis: Bitte lesen Sie die beigefügten Erläuterungen!

Die Anmeldung muss i.d.R. bis spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung erfolgen!

Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an ☒ und füllen Sie den Bogen bitte deutlich aus. **Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular möglichst umgehend an Ihr zuständiges Jugendamt (in der Regel das Wohnsitzjugendamt).** Sollten sich in der Zeit zwischen Anmeldung und Abschluss eines Betreuungs- oder Tagespflegevertrages Änderungen insbesondere in Ihrer Familien- oder Arbeitssituation ergeben, so müssen Sie dies dem Jugendamt unverzüglich mitteilen.

A. Fragen zu Anspruch/Bedarf des Kindes und zur Voraussetzung für Personalzuschläge

Bitte berücksichtigen Sie ggf. bei der Beantragung eines Platzes eine Eingewöhnungszeit (bis zu 4 Wochen).

1.1 Ich/Wir beantrage(n) zum _____ einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle.

(Hinweis: ein Anspruch auf den Nachweis eines Platzes in einer Tagespflegestelle besteht nicht. Wenn Sie eine Betreuung in einer Tagespflegestelle wünschen, wenden Sie sich bitte mit dem Bescheid an die dafür zuständige Stelle im Jugendamt.)

für das Kind

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ ☐ männlich ☐ weiblich

Wohnanschrift des Kindes _____ Staatsangehörigkeit _____

1.2 ☐ **Das Kind wird in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) betreut.**

1.3 Angaben zu den Eltern/Antragstellern

Mutter	**Vater**
Inhaberin der Personensorge ☐	**Inhaber der Personensorge** ☐

(Hinweis: Wenn Sie als Eltern getrennt leben und gemeinsam sorgeberechtigt sind, einigen Sie sich bitte auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten.)

Mutter Empfangsbevollmächtigte ☐	**Vater Empfangsbevollmächtigter** ☐
Name	Name
Geburtsname	Geburtsname
Vorname: Geburtsdatum	Vorname: Geburtsdatum
Meldeanschrift wie Anschrift des Kindes ☐ **oder**	**Meldeanschrift** wie Anschrift des Kindes ☐ **oder**
Straße/Nr.:	Straße/Nr.:
1 Berlin **Telefon tagsüber:**	1 Berlin **Telefon tagsüber:**

Mindestens ein Elternteil (Mutter/Vater oder Lebenspartner/in), der mit dem Kind zusammenlebt, stammt aus dem Ausland. (Die aktuelle Staatsangehörigkeit ist hierbei nicht maßgeblich!). ☐ Ja ☐ Nein

Sofern das Kind bei einer Pflegeperson lebt, Angaben zur Pflegeperson

Name _____ Vorname _____

Anschrift _____ **Telefon tagsüber:** _____

☐ Empfangsbevollmächtigte/r

1.4 Die Anmeldung konnte nur kurzfristig erfolgen,

☐ wegen unmittelbarer Arbeits-/Ausbildungsaufnahme o.ä. Tätigkeiten nach Punkt 3.1

☐ weil das Kind neugeboren ist ☐ wegen Zuzugs nach Berlin ☐ wegen Teilnahme an einem Integrationskurs

Sonstige Gründe (in Stichworten): _____

1.5 Ich/Wir benötige(n) folgenden Betreuungsumfang:

Hinweis:
Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben oder auf Dauer bei einer Pflegeperson leben, haben einen Anspruch auf eine **Halbtagsförderung** (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden täglich).

Kinder in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (Beginn ab 01.08. des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird) haben einen Anspruch auf eine **Teilzeitförderung** (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich). Gleiches gilt für Kinder, die in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe oder einer anderen Not-/Sammelunterkunft leben, sowie für Kinder die das zweite Lebensjahr vollendet haben und eine Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist. Benötigen Sie einen höheren Betreuungsumfang müssen Sie den Bedarf nachweisen.

Bitte berücksichtigen Sie arbeitsbedingte Wegezeiten. Bei regelmäßig wechselnden Betreuungszeiten wird der Betreuungsumfang auf Grund Ihrer Angaben in Nr. 3.5 ermittelt [s. Erläuterungen Nr. 4.]

☐ **halbtags** (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden täglich) ☐ **ganztags** (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)

☐ **teilzeit** (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich) ☐ **ganztags erweitert** (über 9 Stunden)

1.6 Ich/Wir benötige(n) folgende Betreuungszeit: ab _____ Uhr bis _____ Uhr

(Wenn Sie in Schichten arbeiten, geben Sie bitte den frühesten Betreuungsbeginn und das späteste Betreuungsende an!)

2. Angaben, die für eventuelle Personalzuschläge erforderlich sind

2.1 Wird in der Familie überwiegend deutsch gesprochen? ☐ Ja ☐ Nein

2.2 Ist das Kind behindert? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, ob eine der folgenden Zuordnungen besteht und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen in Kopie bei oder geben Sie das entsprechende Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst/Behindertenhilfe Ihres Jugendamtes an.
Zum Verfahren der Feststellung des behinderungsbedingten Personalzuschlags lesen Sie bitte die Erläuterungen unter Punkt 3.

Zuordnung zu §§ 53/54 SGB XII ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja, bitte zutreffende Behinderung ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

auf Grund einer körperlichen Behinderung oder von einer solchen bedroht ☐

auf Grund einer geistigen Behinderung oder von einer solchen bedroht ☐

Zuordnung zu § 35 a SGB VIII ☐ Ja ☐ Nein

Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst/Behindertenhilfe _____

2.3 Leben Sie mit dem Kind in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe oder einer anderen Not-/Sammelunterkunft?

☐ Ja ☐ Nein

B. Angaben zur Feststellung eines Bedarfs aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen

Hinweis: Die Fragen zu B brauchen Sie nur beantworten, wenn Ihr Kind noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat oder Ihr benötigter Betreuungsumfang höher ist als der unter **Nr. 1.5** genannte Anspruch. **Bitte vergessen Sie nicht die Unterschrift auf Seite 3!**

3.1 Arbeits-/Ausbildungsverhältnis der Eltern bzw. Pflegeperson/en, die mit dem Kind zusammenleben

Ich befinde mich bereits oder ab Betreuungsbeginn des Kindes in	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis	☐ Arbeitsverhältnis ☐ Ausbildungsverhältnis	☐ Arbeitsverhältnis ☐ Ausbildungsverhältnis
einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit	☐ selbständig/freiberuflich tätig	☐ selbständig/freiberuflich tätig
einer schulischen oder beruflichen Ausbildung	☐ schulische Ausbildung ☐ berufliche Ausbildung	☐ schulische Ausbildung ☐ berufliche Ausbildung
einem Studium oder einer Umschulung	☐ Studium ☐ Umschulung	☐ Studium ☐ Umschulung
einer beruflichen Fort- und Weiterbildung	☐ berufliche Fort- und Weiterbildung	☐ berufliche Fort- und Weiterbildung

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (über das Jobcenter)	☐ Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II	☐ Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II
einer sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	☐ sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	☐ sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit
einem Integrationskurs auf Grundlage des Zuwanderungsgesetzes oder einem freiwilligen, gleichwertigen Sprachkurs	☐ Integrationskurs ☐ freiwilliger Sprachkurs	☐ Integrationskurs ☐ freiwilliger Sprachkurs

3.2	Ich bin arbeitsuchend gemeldet.	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
3.3	Ich arbeite im Schichtdienst.	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
3.4	Dauer der bedarfsbegründenden Tätigkeit (Arbeit, Ausbildung, Studium etc.)	von _____ bis _____ Uhr	von _____ bis _____ Uhr
	bedarfsbegründende Tätigkeit in Stunden	_____ Stunden	_____ Stunden
	Wegezeiten **- insgesamt -** (täglich)	_____ Stunden	_____ Stunden

3.5 Bei regelmäßig wechselnden Betreuungsbedarfen (Ermittlung des monatlichen Durchschnittswertes)

Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen, wird zunächst pauschal eine Halbtagsförderung am Vormittag (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) für fünf Tage die Woche zuerkannt. Um den Bedarf, der darüber hinausgeht, abdecken zu können, wird der entsprechende Mehrbedarf für eine Teilzeit-, Ganztags- oder erweiterte Ganztagsförderung auf der Grundlage Ihrer Angaben berechnet. Bitte geben Sie hierfür an, wie viele Stunden Sie durchschnittlich im Monat (vier Wochen) **über diese genannten Zeiten der Halbtagsförderung hinaus** arbeiten (gerundet auf volle Stunden). Sollte eine solche Angabe nicht ohne Weiteres möglich sein, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt.

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
Umfang der über eine Halbtagsförderung von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr hinausgehenden monatlichen Arbeitszeit	_____ in Stunden	_____ in Stunden

Bitte beachten Sie, dass das Jugendamt auch hierzu Nachweise verlangen kann.

3.6 **Liegen weitere pädagogische, soziale oder familiäre Gründe für den von Ihnen gewünschten Bedarf vor?**
Falls ja, Angaben bitte in Stichworten

_____

_____

_____

_____

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die Daten werden auf Grund von § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) in Verbindung mit den hierzu durch Rechtsverordnung geregelten, maßgeblichen Vorschriften erhoben. Danach

- sind alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben, Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60, 61 und §§ 65, 66, 67 SGB I,
- kann das Jugendamt Nachweise über die Richtigkeit der Angaben verlangen und die Bearbeitung der Anmeldung solange zurückstellen, bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt oder korrigiert wurden,
- dürfen die vorstehenden Angaben von den zuständigen Stellen des Jugendamtes zu Zwecken des Platznachweises und der Planung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Für Planungszwecke und für statistische Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren.

_____	_____	_____
Datum der Antragstellung	(Antragsteller/in) *	(Antragsteller/in) *

* Die Anmeldung (der Antrag) ist von allen Antragstellern zu unterschreiben.
Soweit nicht die Personensorgeberechtigten oder eine gemäß § 1688 BGB berechtigte Pflegeperson, sondern andere Erziehungsberechtigte Antragsteller sind, ist regelmäßig das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, sich von diesem Antrag eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen herzustellen.

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin

FREEDOMUS e.V.
Leipziger Straße 58
10117 Berlin

Telefon/WhatsApp: 0162-9882764 (Ulrike Meier)
Mail: wordpress@freedomus.berlin
www.freedomus.berlin
https://www.facebook.com/freedomus.berlin

Copyright©2015 FREEDOMUS
www.freedomus.berlin